

The background of the cover is a light blue color with a pattern of white musical staves and notes. The staves are curved and flow across the page. The notes are various types, including quarter notes, eighth notes, and sixteenth notes, some with stems and flags. The overall aesthetic is clean and modern, with a focus on music.

GEMA-Handbuch 2024

BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.

Herausgegeben von:

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV)
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
www.veranstalterverband.de

Vorwort

Urheberrecht und GEMA-Tarife sind eine besondere Materie, deren allgemeine Kenntnis niemand voraussetzen kann. Fehlende oder mangelhafte Informationen behindern die Zusammenarbeit. Sie können zu Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten mit erheblichen, vermeidbaren Kosten führen.

Das GEMA-Handbuch der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV) soll den Mitgliedsverbänden/Mitgliedsorganisationen der BVMV und deren Mitgliedern (Musiknutzern/Musikveranstaltern) als Hilfe und Leitfaden dienen sowie die Anwendung der GEMA-Tarife erleichtern.

Die vorliegende, überarbeitete Auflage 2024 berücksichtigt die abgeschlossenen Vereinbarungen des Gesamtvertrages und der Tarifvereinbarungen zwischen BVMV und GEMA für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie die geltende Rechtsprechung (soweit bekannt).

Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass Veranstalter von Livemusik gesetzlich verpflichtet sind, eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) an die GEMA zu übersenden.

Bundesvereinigung
der Musikveranstalter e.V. (BVMV)

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung	4
1. Allgemeines	4
2. Die Verwertungsgesellschaften	4
a) GEMA	
b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglichen Bindungen (Inkasso) zur GEMA	
aa) GVL	
bb) VG Wort	
cc) Corint Media	
dd) ZWF/VG Bild-Kunst	
3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter	6
III. Gesamtverträge zwischen GEMA und Bundesvereinigung der Musikveranstalter	7
1. Historische Entwicklung	7
2. Gesetzliche Grundlagen	7
a) Urheberrechtsgesetz (UrhG)	
aa) Schutzdauer nach § 64 UrhG	
bb) Nutzungsrechte gemäß §§ 15 ff UrhG	
cc) Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 UrhG	
b) Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)	
c) Verjährung	
3. Gesamtvertragsnachlass	11
4. Neu seit 2023: Nettorisierung	12
IV. Der Veranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA	12
1. Wer ist Veranstalter?	12
2. Anmeldung	13
3. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)	13
4. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen	14

V. Die GEMA-Vergütungssätze	14
1. Geltungsbereich nach Art der Musiknutzung	14
2. Die einzelnen Vergütungssätze	15
U-V (Livemusik Veranstaltungen)	16
Wichtige Hinweise zum Tarif U-V	21
U-K (Livemusik Konzerte/Festivals/Kabarett)	26
U-T (Livemusik regelmäßige Veranstaltungen/Tanzlokale)	30
U (Livemusik Barpianist)	33
U-ST (Live- und Tonträgermusik Stadtfeste/Veranstaltungen im Freien)	35
Wichtige Hinweise zum Tarif U-ST	38
V (Livemusik Variétébetriebe)	40
WR-KJA (Musik Einrichtungen Kinder-/Jugendarbeit)	43
M-V (Tonträgermusik Veranstaltungen)	45
Wichtige Hinweise zum Tarif M-V	50
M-CD (Tonträgermusik Musikkneipen/Discotheken)	54
M-U (Tonträgermusik ohne Veranstaltungscharakter)	58
WR-N (Tonträgermusik Nachtlokale)	67
WR-KS (Musik Tanzkurse)	70
WR-KS-F (Musik Fitnesskurse)	72
WR-Kh (Musik Kopfhörer)	75
WR-T-BAL (Musik Ballettunterricht)	77
WR-San (Musik Sanitäranlagen)	79
R (Radiomusik/Ladenfunk)	80
FS (Fernsehmusik)	86
S-TV (Shop-TV)	90
BT (Bildtonträger)	92
WR-S 1 (Hotelsendetarif)	95
WR-SKKH (Krankenhaussendetarif)	96
WR-S 3 (Seniorenheimsendetarif)	98
VR-Ö (Vervielfältigungstarif)	100
VI. Anschriftenverzeichnis	102
1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter/Mitglieder	102
2. Mitgliedsverbände des DEHOGA Bundesverbandes	102
3. GEMA	103
4. GVL	103
5. VG Wort	103
6. Corint Media	103
7. ZWF/VG Bild-Kunst	103

I. Einleitung

Warum sind für öffentliche Musikdarbietungen Vergütungen zu entrichten? Nach dem Urheberrecht genießen Urheber von Werken der Literatur, Musik, Wissenschaft und Kunst für die von ihnen geschaffenen Werke rechtlichen Schutz. Als Schöpfer der Werke steht ihnen das ausschließliche und alleinige Verwertungsrecht zu. So hat beispielsweise der Komponist eines Musikstückes das alleinige Recht, mit seinem Werk Geld zu verdienen.

Als logische Schlussfolgerung aus dem alleinigen Verwertungsrecht ergibt sich, dass urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung des Urhebers (z.B. des Komponisten) oder dessen Rechtsnachfolger von Dritten (z.B. eines Veranstalters) verwertet werden dürfen.

Diese Einwilligung erteilt der Urheber regelmäßig nur gegen eine Vergütung, da sein geistiges Eigentum (hier: seine Komposition) genutzt wird. Wie der Urheber zu seinem Recht kommt und welche Rechte und Pflichten die Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken treffen, wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung

1. Allgemeines

Es stellt sich für den Urheber als fast unmöglich dar, festzustellen, wie oft und in welchem Umfang sein Werk aufgeführt oder gespielt wird. Andererseits ist es für den Nutzer des Werkes unzumutbar, in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des betreffenden Urhebers bzw. Rechteinhabers einzuholen. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Bei einer einfachen Tanzveranstaltung mit nur 20 Musikstücken müsste der Veranstalter im ungünstigsten Fall bei 100 Berechtigten die Einwilligung einholen und auch an 100 Berechtigte zahlen (z.B. Komponisten, Textdichter, Musikbearbeiter, Musikverleger und Subverleger). Dieser Aufwand ist unzumutbar und praktisch kaum durchführbar.

Aus diesem Grund übertragen die meisten Ton- und Textdichter sowie Verleger ihre Rechte auf sog. Verwertungsgesellschaften, die deren Interessen wahrnehmen und den Nutzern als einheitliche Partner gegenüberstehen.

Aus ähnlichen Gründen, die zur Entstehung der Verwertungsgesellschaften führten, vertreten auch die Musiknutzer/Musikveranstalter ihre Interessen gemeinsam. So schlossen sich einige Verbände zur Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV) zusammen, die als großer und wichtiger Gesamtvertragspartner gegenüber den Verwertungsgesellschaften auftritt.

2. Die Verwertungsgesellschaften

a) GEMA

Die Gesellschaft zum Schutz musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte (GEMA) vertritt in Deutschland die ihr übertragenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Sie überträgt die Nutzungsrechte an den Veranstalter gegen Bezahlung einer entsprechenden Vergütung, die sie dann an die berechtigten Urheber abführt.

Sie verfügt durch Verträge mit außerdeutschen Verwertungsgesellschaften auch über die Aufführungsrechte ausländischer Musikurheber, wodurch eine fast unbegrenzte Bandbreite an musikalischen Werken den Aufführenden/Nutzern zur Verfügung steht.

Aufgrund des von der GEMA vertretenen, nahezu umfassenden inländischen und ausländischen Repertoires wurde von der Rechtsprechung die sogenannte GEMA-Vermutung entwickelt. Im Wege des Anscheinsbeweises greift danach die tatsächliche Vermutung, dass die GEMA im Bereich der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche auch regelmäßig für sämtliche Berechtigten tätig wird (zur gesetzlichen Vermutung §§ 48, 49 VGG). Vermutet wird zum einen, dass die Verwertungsgesellschaft über die Wahrnehmungsbefugnis verfügt und zum anderen, dass die genutzten Werke urheberrechtlich geschützt sind. Greift die Vermutung, muss der Musiknutzer beweisen, dass er im konkreten Fall keine Musik verwendet hat, die zum Repertoire der GEMA gehört.

Voraussetzung für die GEMA-Vermutung ist, dass die Verwertungsgesellschaft für die von ihr wahrgenommenen Rechte über eine tatsächliche Monopolstellung verfügt und so eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Rechtsinhaberschaft besteht. Hinsichtlich der GEMA gilt die Vermutung insbesondere für die öffentliche Wiedergabe von Hörfunk, Fernsehen oder Tonträger, die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik, für die mechanischen Rechte und Filmmusik.

Allgemein hat sich für diese tatsächliche Vermutung die Bezeichnung GEMA-Vermutung eingebürgert. Andere Verwertungsgesellschaften können sich aber ebenso auf eine solche (GEMA-)Vermutung berufen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere eine vergleichbare faktische Monopolstellung im Bereich der jeweils wahrgenommenen Rechte besteht.

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung gemäß § 22 BGB, der keine eigenen Gewinne erzielen darf. Sitz der GEMA ist Berlin. Die GEMA unterhält in Berlin und München Generaldirektionen.

Den Musiknutzern/Musikveranstaltern steht vor allem das GEMA-Portal www.gema.de/musiknutzer mit weiteren Informationen zu Tarifen, Anmeldungen, Lizenzierungen etc. zur Verfügung.

b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglichen Bindungen (Inkasso) zur GEMA

aa) GVL

Neben der GEMA besteht die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die sich mit den Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler/Musiker/Sänger und Tonträgerhersteller befasst. Die GVL hat den Einzug ihrer Tantiemen auf die GEMA übertragen, damit diese gemeinsam mit den GEMA-Vergütungen abgeführt werden können. Sitz der GVL ist Berlin.

Berechnet wird für die Wiedergabe von Tonträgern grundsätzlich ein Zuschlag von 20 %, für Clubs/Discotheken 26 %, und für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen und/oder Bild- und Tonträgern (Videoclips) ein Zuschlag von 26 %. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die GVL ein Zuschlag von 50 % berechnet. Alle angegebenen prozentualen Zuschläge werden jeweils von den einschlägigen GEMA-Wiedergabe-Vergütungssätzen berechnet.

bb) VG Wort

Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Zu ihren Mitgliedern gehören Wortautoren wie Schriftsteller, Übersetzer oder Verleger. Die VG Wort hat das Inkasso für die Wiedergabe von Radio- und Fernsehsendungen, bei denen sowohl Wortbeiträge als auch Musikbeiträge ausgestrahlt werden, auf die GEMA übertragen.

Berechnet wird die Wiedergabe mit einem Zuschlag von 20 % des jeweiligen Wiedergabe-Vergütungssatzes der GEMA. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die VG Wort 2 Euro pro Zimmer/Jahr berechnet (für BVMV-Mitglieder 1,60 Euro).

cc) Corint Media (vormals VG Media)

Corint Media ist ein europäisches Unternehmen der privaten Medienindustrie, das die Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern wahrnimmt. Corint Media vertritt die überwiegende Mehrzahl der privaten deutschen Fernseh- und Hörfunkveranstalter (wie z.B. RTL, Sat1, Pro7, Kabel1, VOX, DSF, n-tv etc.). Sie macht u.a. Rechte für die Kabelweiterleitung in Hotels (Tarif 2024 für BVMV-Mitglieder: 6,32 Euro, Nichtmitglieder 7,90 Euro pro Zimmer/Jahr) sowie für Funksendungen (TV, Radio) geltend. Sitz der Corint Media ist Berlin.

dd) ZWF/VG Bild-Kunst

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR (ZWF) ist eine aus den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF, VFF und AGICOA zusammengesessene Gesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über die Kabelweiterleitung und die öffentliche Wiedergabe ergeben, für in- und ausländischen Filmurheber und Filmproduzenten wahrzunehmen.

Die ZWF hat das Inkasso u.a. für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer auf die GEMA übertragen (Tarif 2024 für Mitglieder: 8,15 Euro, Nichtmitglieder 10,44 Euro pro Zimmer/Jahr). Sitz der ZWF/VG Bild-Kunst ist Bonn.

3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV)

Die BVMV nimmt als eingetragener Verein die Interessen von Betrieben und Organisationen als gewerbliche Nutzer von musikalischen und literarischen Autorenrechten sowie von Leistungsschutzrechten auf dem Gebiet des Urheberrechts wahr.

Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sind:

- **der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)**
- **der Handelsverband Deutschland – HDE e.V.**
- **die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**
- **der Europäische Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC)**
- **der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)**
- **die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing e.V. (bcsd)**

- **der Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen e.V. (DSSV)**
- **die Mood Media GmbH**
- **die Reditune Österreich Bornhauser GmbH**
- **der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB)**

Die BVMV stellt damit auf Seiten der Musiknutzer/Musikveranstalter einen Gegenpol zur GEMA und den übrigen Verwertungsgesellschaften dar und ist deren Gesamtvertragspartner. Zwischen der BVMV und der GEMA bestehen seit 1957 Vertragsbeziehungen, auf Grund derer Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten abgeschlossen werden. Sitz der BVMV ist Düsseldorf. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verbändehaus in Berlin.

III. Die Gesamtverträge zwischen GEMA und Bundesvereinigung der Musikveranstalter

1. Historische Entwicklung

Seit Anbeginn der Menschheit hoben sich einzelne Personen im Rahmen ihres Kulturkreises durch ihre künstlerische, kreative Schaffenskraft hervor. Bis hinein ins Mittelalter waren Künstler trotz ihres mehr oder weniger großen Ruhmes ohne rechtlichen Schutz und finanziell auf die Gunst von Mäzenen angewiesen. Somit waren sie abhängig von Adel, Klerus und dem reichen Bürgertum. Teilweise litten sie erhebliche wirtschaftliche Not.

Die Tatsache, dass der einzelne Urheber zur Vertretung seiner Interessen allein kaum in der Lage war und ist, führte bereits 1847 zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft in Frankreich, der „Agence Centrale pour la Perception des Droits des Auteurs et Compositeurs de Musique“. Diesem Beispiel folgend kam es nach und nach auch in anderen Ländern zur Gründung entsprechender Organisationen.

In Deutschland entstanden 1903 auf Grund der Aktivitäten von Richard Strauss die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) und im Laufe der Zeit weitere verschiedene Verwertungsgesellschaften. 1930 vereinigten sich die vielfältigen Organisationen zu einem Musikschutzverband. 1933 wurde dieser freiwillige Zusammenschluss von Urhebern zur staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (STAGMA), die als Vorgänger der heutigen GEMA anzusehen ist. Die STAGMA wurde unter Beibehaltung der gleichen Organisationsstruktur nach der deutschen Kapitulation vom alliierten Kontrollrat in Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) umbenannt.

Den Verwertungsgesellschaften stand bereits 1930 das Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e.V. gegenüber, das die Rechte der Musikverbraucher wahrnahm. Dessen Nachfolger ist heute die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.

Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Urheber entwickelten sich um die Jahrhundertwende. 1901 entstand – nach früheren ineffektiven Regelungen – das Gesetz zum Schutz der Urheber an Werken der Literatur und der Tonkunst (LitUrhG). Trotz einiger Änderungsentwürfe bestand das Urheberrechtsgesetz von 1901 bis zur Gesetzesreform 1965 fort. Ein „neues“ Urheberrechtsgesetz trat am 1. Januar 1966 in Kraft und hat unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze noch heute Gültigkeit.

Über die Jahre wurden auf europäischer Ebene nach und nach einzelne Bereiche des Urheberrechts harmonisiert. Die nationalen Regelungen sind daher mittlerweile in weiten Teilen geprägt durch die europäische Gesetzgebung (insbesondere Richtlinien und deren Umsetzungen) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Bestimmungen des UrhG sind insoweit gegebenenfalls unionsrechtskonform, im Sinne der europarechtlichen Vorgaben auszulegen und anzuwenden.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz dient der Notwendigkeit, das alleinige Verwertungsrecht der Urheber zu schützen, um diese vor geistigem Diebstahl zu bewahren. Das GEMA-Handbuch beschränkt sich auf die entsprechenden Rechte von Ton- und Textdichtern, Verlegern und Interpreten.

Ein Werk, auf das sich die Rechte des Urhebers beziehen, kann nicht nur die Arbeit des ursprünglichen Schöpfers sein. Auch Bearbeitungen eines Werkes, die nicht nur ganz geringfügig sind, stellen eigenständige, urheberrechtlich geschützte Werke dar (§ 3 UrhG).

aa) Schutzdauer nach § 64 UrhG

Das Urheberrecht besteht gemäß § 64 UrhG bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei mehreren Miturhebern erlischt das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§ 65 UrhG). Nach dieser Zeit gilt das Werk als gemeinfrei mit allen Verwertungsrechten. Durch Bearbeitungen und Interpretationen eines Werkes kann jedoch die Schutzdauer faktisch verlängert werden, da sie dann jedes Mal wieder neu beginnt.

Die Rechte ausübender Künstler (z.B. Musiker, Sänger) erlöschen 70 Jahre, die des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Ton- und Bildtonträgers (§ 82 UrhG).

bb) Nutzungsrechte gemäß §§ 15ff UrhG

Die Norm des § 15 UrhG enthält im Überblick beispielhaft die wichtigsten Verwertungsrechte. Sie sind ausschließliche Rechte des Urhebers. Dieser kann, wenn er nicht entsprechende Nutzungsrechte vergeben hat, jedermann verbieten, sein Werk zu verwenden.

Die ausschließliche Nutzungsbefugnis der Urheber erstreckt sich sowohl auf die Nutzung in körperlicher als auch in unkörperlicher Form. Zur Nutzung in körperlicher Form gehören insbesondere das Vervielfältigungs- (§ 16) und das Verbreitungsrecht (§ 17). Zur Verwertung in unkörperlicher Form zählen die Nutzung durch Vortrag, Aufführung oder Vorführung (§ 19), öffentliches Zugänglichmachen (Internet, § 19a), Sendung (§ 20, § 20a) und die Rechte der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21) und Funksendungen (§ 22).

cc) Öffentliche Wiedergabe, Begriff

Den Begriff der öffentlichen Wiedergabe definiert das Gesetz in § 15 Abs. 3 UrhG. Die Wiedergabe ist danach öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört nach der Regelung jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Per-

sonen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Zu beachten ist insoweit, dass der Begriff der öffentlichen Wiedergabe wesentlich durch das europäische Recht bestimmt wird (Art. 3 InfoSoc-RL = RL 2001/29/EG; Art. 17 DSM-RL = RL (EU) 2019/790; nicht: [Live]Wiedergabe durch Aufführung oder Vortrag vor anwesendem Publikum im Sinne des § 19 UrhG). Wann eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, wird weitestgehend durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes konkretisiert. Auch der Bundesgerichtshof legt § 15 Abs. 3 UrhG für den vom Unionsrecht harmonisierten Bereich nach den europäischen Vorgaben aus. Im Vergleich zur früheren deutschen Rechtspraxis ergeben sich hierbei grundsätzliche Unterschiede. Rechtliche Wertungen aus älteren Entscheidungen können daher nur bedingt, wenn überhaupt, übernommen werden.

Ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, beurteilen die Gerichte je nach Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien.

Nach den Vorgaben des EuGH bedarf es für die „Öffentlichkeit“ einer „unbestimmten Zahl potentieller Adressaten“ (z.B. Veranstaltungsteilnehmer, Fernsehzuschauer) und „recht vieler Personen“ bzw. einer „ziemlich großen Zahl von Personen“. Eine klare Mindestzahl hat die Rechtsprechung jedoch nicht festgelegt. Hinsichtlich der „Unbestimmtheit“ der Öffentlichkeit muss die Zugänglichmachung eines Werks in geeigneter Weise für „Personen allgemein“ erfolgen, also nicht auf „besondere Personen“ beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören. Die Wiedergabe an eine klar definierte und geschlossene Gruppe von Personen ist nicht öffentlich. Eine persönliche Verbundenheit kann auf eine Einschränkung auf „besondere Personen“ hinweisen. So liegt (regelmäßig) keine Öffentlichkeit vor, wenn der Empfänger/Adressatenkreis untereinander persönlich verbunden ist. Das Fehlen einer persönlichen Verbundenheit hat jedoch nicht zwingend die Qualifizierung als Öffentlichkeit zur Folge.

Anders als nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 UrhG kommt es auf das Kriterium der „persönlichen Verbundenheit“ nach der Rechtsprechung des EuGH nicht an. Daher kann die „Öffentlichkeit“ auch bei einer abgegrenzten Empfängergruppe zu verneinen sein, in der die Personen nicht miteinander persönlich verbunden sind. So wurde eine öffentliche Wiedergabe z.B. abgelehnt bei einer Wiedergabe (Kabelweitersendung) an Bewohner einer abgegrenzten Wohnanlage mit 343 Eigentumswohnungen.

Bei Präsenzwiedergaben (Live-Aufführungen) ist der Empfängerkreis typischerweise durch die Personen begrenzt, die sich in dem Raum befinden (z.B. im Tanzsaal, Veranstaltungsraum, Kino). Ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, richtet sich in diesen Fällen maßgeblich danach, ob es der Öffentlichkeit (Personen im Allgemeinen) möglich ist, in den Raum zu gelangen, gegebenenfalls z.B. nach Kauf einer Eintrittskarte, Registrierung etc. Ist dies der Fall, ist der Personenkreis regelmäßig nicht abgegrenzt, also Öffentlichkeit gegeben.

Im weiteren, qualitativen Sinne erforderlich ist für eine öffentliche Wiedergabe, dass das Werk unter Verwendung eines „neuen technischen Verfahrens“ oder aber für ein „neues Publikum“ wiedergegeben wird.

Die zur Bestimmung der öffentlichen Wiedergabe von der Rechtsprechung für die jeweilige Bewertung herangezogenen Kriterien werden nicht einheitlich angewandt. Die Einordnung für den konkreten Fall ist daher schwierig und mit Rechtsunsicherheiten verbunden.

Beispiele, in denen eine öffentliche Wiedergabe von der Rechtsprechung bejaht wurde, sind:

- die Wiedergabe in öffentlichen Hotels, Gaststätten, Bars und Reha-Einrichtungen;
- Fußball-Livesendungen im Restaurant;
- Rundfunkübertragung in mehrere Ferienwohnungen, wenn sich Vermietungsangebot an unbegrenzten Adressatenkreis richtet.

Eine öffentliche Wiedergabe verneint wurde beispielsweise in folgenden Fällen:

- Abiball mit 500 Personen, die besonderen persönlichen Bezug zum Abiturienten haben;
- Zugänglichmachung einer Sendung nur für Mitglieder eines (geschlossenen) Dartclubs und einer Skatrunde;
- Hochzeitsfeier mit ca. 600 schriftlich geladenen Gästen;
- bloße Bereitstellung von Geräten, z.B. von Fernsehapparaten und Radios in Hotelzimmern oder Ferienwohnungen (ohne Signalverbreitung).

dd) Öffentliche Wiedergabe, Schranken

§ 52 UrhG nimmt im Interesse der Allgemeinheit bestimmte öffentliche Wiedergaben von der Zustimmungspflicht, und in engem Rahmen auch von der Vergütungspflicht, aus.

Ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers grundsätzlich zulässig ist danach die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73 UrhG) eine besondere Vergütung erhält. Auch in diesen Fällen ist jedoch für die Wiedergabe, bis auf wenige Ausnahmen, eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1, 2 UrhG).

Die Vergütungspflicht entfällt insoweit für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dient die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten, gilt dies nicht. In diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Zustimmungsfrei, aber ebenfalls vergütungspflichtig, ist zudem die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

Generell gelten die Ausnahmen von der Zustimmungsfreiheit nicht für öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks. Diese sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 52 Abs. 3 UrhG).

b) Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen regelt das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Das VGG löste mit Wirkung zum 1. Juni 2016 das frühere Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ab.

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem Abschlusszwang. Nach § 34 VGG sind sie verpflichtet, auf Verlangen jedermann Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Musiknutzer/Musikveranstalter sind hingegen gem. § 42 VGG verpflichtet, die Nutzung von Musik vorher anzumelden. Sie müssen vor der Veranstaltung bei der Verwertungsgesellschaft die Einwilligung einholen und nach Durchführung einer Livemusikveranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Titelliste, Setlist, Musikfolgen) übersenden.

Bei Streitfällen hinsichtlich der Nutzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten kann von jedem Beteiligten die urheberrechtliche Schiedsstelle angerufen werden, § 92 VGG.

c) Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und die GEMA von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB). Schadensersatzansprüche gem. § 97 UrhG aus unerlaubter Handlung verjähren gem. § 102 S. 1 UrhG iVm. §§ 195, 199 BGB in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte (GEMA) von dem Schaden und der Person Kenntnis erlangt hat. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 BGB entsprechende Anwendung, § 102 S. 2 UrhG. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 852 S. 2 BGB zehn Jahre von seiner Entstehung an, 30 Jahre von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis.

3. Gesamtvertragsnachlass (Verbandsnachlass)

Zwischen der BVMV und der GEMA besteht ein Rahmenvertrag/Gesamtvertrag gem. § 35 VGG, auf Grund dessen die Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten vereinbart werden.

Der Gesamtvertrag gewährt den Mitgliedern der BVMV wie auch den Mitgliedern der Mitgliedsverbände der BVMV u.a. den höchst möglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf alle Normalvergütungssätze als Gegenleistung für die Vertragshilfe der BVMV bzw. deren Mitgliedsverbände.

Der Gesamtvertragsnachlass gilt bei den neu aufgenommenen Mitgliedern erst ab dem Zeitpunkt der Meldung der Mitgliedschaft bei der GEMA durch den Mitgliedsverband bzw. bei bereits bestehenden GEMA-Verträgen ab dem ersten, der Meldung folgenden Fälligkeitstermin und endet mit dem Austritt aus der BVMV bzw. dem BVMV-Mitgliedsverband. Nach Beendigung der Mitgliedschaft gelten wieder die Normalvergütungssätze. Der Fälligkeitstermin ergibt sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Musiknutzer/Musikveranstalter und der GEMA.

Verträge können z.B. monatliche, vierteljährliche oder jährliche Laufzeiten haben und sind auch nur zu diesem Termin kündbar. Um z.B. bei Betriebsübergängen Vertragsüberlappungen zu vermeiden, ist den beteiligten Unternehmern dringend zu raten, vor der Betriebsübernahme eine Klärung bezüglich der Übernahme der GEMA-Verträge herbeizuführen.

Bei weiteren Tarifen, die den Abschluss von Monats-, Vierteljahres- und Jahresverträgen vorsehen, wäre der Jahresvertrag (zusammen mit einmaliger Zahlung der gesamten GEMA-Gebühren

zu Beginn des Vertragsjahres) der günstigste Tarif. Vierteljahres- oder Monatsverträge (zusammen mit vierteljähriger bzw. monatlicher Zahlung) sind mit Zuschlägen von 10 % und mehr verbunden!

4. Neu seit 2023: Nettorisierung

Die GEMA hat seit dem 1. Januar 2023 die Berechnungsgrundlage für einige Musikknutzungen umgestellt. Die Umstellung betrifft Tarife, bei denen für die Ermittlung der urheberrechtlichen Vergütung zu bezahlende Entgelte oder erwirtschaftete Umsätze relevant sind. Abfragen wie „Eintritt“ oder „Umsatz“ von Bruttowerten wurden auf die Abfragen von Nettowerten geändert (sogenannte „Nettorisierung“). Vorwiegend handelt es sich um Tarife für Veranstaltungen, in Einzelfällen aber auch um Tarife für Hintergrundmusik. Die GEMA hat gegenüber der BVMV dabei ausdrücklich zugesichert, dass durch die Umstellung für die Musikknutzenden keine Schlechterstellung verbunden ist.

Zum Hintergrund der Umstellung gibt die GEMA an, dass dies aufgrund von rechtlichen Vorgaben und für eine einheitliche, transparente Handhabung erfolge. Maßgeblich war in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (Sch-Urh 09/15 vom 17.11.2016).

Neue Vertragsangebote/Rechnungen der GEMA sollten genau geprüft werden. Zu achten ist insbesondere darauf, ob gegebenenfalls Angaben zu Eintrittsgeldern/Umsätzen, die bisher in Bruttobeträgen angegeben waren, für Musikknutzungen ab 2023 zum Nettobetrag umgerechnet wurden. Der Nettobetrag ist nun für die Berechnung der Vergütungshöhe maßgeblich.

Auch bei der Anmeldung von Veranstaltungen/Musikknutzungen bei der GEMA sind bei den Eintrittsgeldern/Umsätzen die Nettobeträge anzugeben. Hier müssen gegebenenfalls auch die im (Online-)Kundenkonto der GEMA hinterlegten Angaben angepasst werden.

IV. Der Veranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA

1. Wer ist Veranstalter?

Als Veranstalter einer Musikaufführung gilt regelmäßig derjenige, der sie angeordnet hat oder durch dessen Tätigkeit sie ins Werk gesetzt worden ist. Veranstalter ist damit derjenige, der für die Musikaufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist.

Ein Anhaltspunkt für die Stellung als Veranstalter folgt aus der Möglichkeit, auf die Auswahl der aufzuführenden Stücke einzuwirken. Es ist allerdings keine notwendige Voraussetzung. Auch ohne Einfluss auf den Inhalt des Programms können organisatorische Beiträge zu der Veranstaltung nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrem Gewicht so bedeutsam sein, dass sie die Annahme rechtfertigen, ein Dritter sei (Mit-)Veranstalter. In die erforderliche Gesamtbetrachtung einzubeziehen sein können die Beauftragung des ausübenden Künstlers (Sänger, Musiker, Band), die Überlassung eines Veranstaltungsraums und technischer Vorrichtungen, die Einlass- und Auslasskontrolle der Besucher, die Aufbewahrung der Garderobe, die Bewerbung der Veranstaltung, der Kartenverkauf sowie die Übernahme begleitender Dienstleistungen wie der Bewirtung der Veranstaltungsgäste für einen Veranstalter/Mitveranstalter.

Dagegen ist nicht als Veranstalter/Mitveranstalter anzusehen, wer lediglich die für das Konzert erforderlichen äußeren Vorkehrungen trifft, indem er etwa allein den Saal, und sei es mietweise, zur Verfügung stellt.

Musikdarbietungen werden oft nicht vom gastgewerblichen Unternehmer selbst, sondern von bspw. Vereinen oder Privatpersonen veranstaltet. Diese treten dabei als eigentlicher Veranstalter auf. Veranstalter kann daneben aber auch z.B. der Gastwirt oder Hotelier sein, wenn er über die Bereitstellung des Saales hinausgehende Leistungen von einigem Umfang und Gewicht erbringt, wie zum Beispiel die Bewirtung der Besucher und Bewerbung der Veranstaltung.

Der GEMA stehen in einem solchen Fall zwei Verantwortliche gegenüber: der eigentliche Veranstalter und neben ihm z.B. der Gastronom oder Hotelier, der i.d.R. die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und weitere Leistungen übernommen hat.

Auf Grund dieser Rechtslage empfiehlt es sich für den Gastronomen bzw. Hotelier gegenüber der GEMA grundsätzlich selbst als Veranstalter aufzutreten und die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA vorzunehmen. Im Innenverhältnis, gegenüber dem eigentlichen Veranstalter (z.B. Verein oder Privatperson), kann er dann die an die GEMA gezahlte GEMA-Vergütung in Rechnung stellen.

2. Anmeldung

Eine Einwilligung der GEMA gem. § 42 VGG setzt voraus, dass die Musikaufführungen vorher ordnungsgemäß angemeldet werden. Die Anmeldung muss alle tarifrelevanten Angaben, z.B. Höhe des Eintrittsgeldes, Raumgröße, Art der Musikknutzung (z.B. Livemusik und/oder mechanische Musik) usw. enthalten, um das konkrete Verwertungsrecht einzuräumen und nach den einschlägigen Vergütungssätzen berechnen zu können.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung besteht für alle vergütungspflichtigen Nutzungen von Musik, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Einwilligung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Musikdarbietung erfolgt, seien es regelmäßige oder gelegentliche Veranstaltungen mit Musik. Dazu gehören auch die mechanische und die Hintergrundmusik, die sog. Musikberieselung.

Die Anmeldung von Veranstaltungen oder sonstiger Musikknutzung kann direkt über das GEMA-Onlineportal (www.gema.de/musiknutzer) vorgenommen werden.

Unter einer rechtzeitigen Anmeldung im o.g. Sinne ist eine Anmeldung i.d.R. eine Woche, zumindest aber vor der Veranstaltung/vor Beginn der Musikknutzung zu verstehen.

3. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)

Der Veranstalter von Livemusikaufführungen durch Musiker/Sänger ist gem. § 42 VGG verpflichtet, nach jeder Veranstaltung die entsprechende Musikfolge (= Aufstellung der benutzten Musikwerke) einschließlich Zugaben oder Kadenzen der GEMA zu übersenden. Dies ist Voraussetzung für die Beurteilung, inwieweit die Musikfolge gegenüber der GEMA vergütungspflichtig ist. Außerdem ist sie Grundlage für den Abrechnungsschlüssel der GEMA mit den Urhebern.

Der Veranstalter muss deshalb für die sorgfältige und vollständige Aufstellung der Musikfolge durch den Musikleiter Sorge tragen und das Musikfolgeformular bis **spätestens 6 Wochen** nach der jeweiligen Veranstaltung an die GEMA einsenden. Die Musikfolgen können einfach über das GEMA-Onlineportal (www.gema.de/musiknutzer) und dort über den persönlichen Account eingereicht werden.

Die Nichteinreichung von Musikfolgen bei Veranstaltungen mit Live-Musik werden sanktioniert, indem zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt werden.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die GEMA berechtigt ist, die Aufstellung der benutzten Musikwerke gerichtlich einzuklagen. Nach § 42 Abs. 2 VGG ist lediglich dann die Meldung der Musikfolge entbehrlich, wenn auf den Veranstaltungen in der Regel nicht geschützte Musikwerke (z.B. gemeinfreie Musik) aufgeführt werden.

4. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen

Wer ohne erforderliche Einwilligung Musik auf öffentlichen Veranstaltungen abspielt oder sonst öffentlich nutzt, kann nach dem Urheberrechtsgesetz u.a. zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sein (§§ 97 ff. UrhG). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung wird dabei ein sogenannter **Kontrollkostenzuschlag** (Strafzuschlag) in Höhe von 100 % des einschlägigen GEMA-Tarifs für angemessen gehalten. Er setzt sich zudem der **Strafverfolgung** aus (§§ 106 ff. UrhG).

Bei unerlaubten Musikdarbietungen auf Veranstaltungen kann gem. §§ 823, 830, 840 BGB z.B. auch der Gaststätteninhaber als Mitveranstalter gesamtschuldnerisch haften (§ 421 BGB). Der Gastronom muss sich deshalb im eigenen Interesse vor jeder Veranstaltung in seinen Räumen davon überzeugen, dass die Einwilligung durch die GEMA erteilt wurde.

Aus Gründen der Klarheit der Rechtspositionen ist dem Gastronomen zu raten, automatisch vor jeder Veranstaltung, die in seinen Räumen stattfindet, die GEMA selbst zu unterrichten bzw. der GEMA selbst als Vertragspartner zur Verfügung zu stehen. Spätere unerwartete Regressansprüche werden damit verhindert.

V. Die GEMA-Vergütungssätze

1. Geltungsbereich nach der Art der Musiknutzung

Sowohl regelmäßig als auch gelegentlich stattfindende Musiknutzungen oder Veranstaltungen mit Livemusik oder Tonträgermusik unterliegen grundsätzlich der Einwilligungs- und Vergütungspflicht. Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern vorgeführt wird, ob Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige, Gäste oder die Gaststätteninhaber selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, vor der Veranstaltung die GEMA-Einwilligung einzuholen und für die Musiknutzung zu zahlen, außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Schranken keinen Einfluss. Ebenso unerheblich ist die Qualität der dargebrachten Musik.

Die Einwilligung der GEMA ist grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn ein Musikstück nicht vollständig gespielt wird. Ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen wird, ist für die Erlaubnispflicht ebenso ohne Bedeutung.

Auch für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke mittels Tonträger (CD, DVD, PC, Laptop, Telefon, Schallplatten, Cassetten, Bänder, Musikautomaten) oder mittels Bildtonträger (Musikvideos) oder Fernsehen bzw. Hörfunk (Radio) bedarf es einer Einwilligung der GEMA.

2. Die einzelnen Vergütungssätze

Die nachfolgend abgedruckten Tarife sind zum größten Teil zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA im Rahmen von Gesamtverträgen verhandelt und vereinbart worden. Es handelt sich um eine Zusammenstellung der wichtigsten und am meisten angewandten Tarife/GEMA-Vergütungssätze:

U-V	(Livemusik Veranstaltungen) mit wichtigen Hinweisen!	M-U	(Tonträgermusik ohne Veranstaltungscharakter)
U-K	(Livemusik Konzerte/Festivals/ Kabarett)	WR-N	(Tonträgermusik Nachtlokale)
U-T	(Livemusik regelmäßige Veranstaltungen/Tanzlokale)	WR-KS	(Musik Tanzkurse)
U	(Livemusik Barpianist)	WR-KS-F	(Musik Fitnesskurse)
U-ST	(Live- u. Tonträgermusik im Freien/Stadtfeste) mit wichtigen Hinweisen!	WR-Kh	(Musik Kopfhörer)
V	(Livemusik Varietébetriebe)	WR-T-BAL	(Musik Ballettunterricht)
WR-KJA	(Musik Einrichtungen Kinder-/Jugendarbeit)	WR-San	(Musik Sanitäranlagen)
M-V	(Tonträgermusik Veranstaltungen) mit wichtigen Hinweisen!	R	(Radiomusik/Ladenfunk)
M-CD	(Tonträgermusik Musikkneipen/ Discotheken)	FS	(Fernsehmusik)
		S-TV	(Shop-TV)
		BT	(Bildtonträger)
		WR-S 1	(Hotelsendetarif)
		WR-SKKH	(Krankenhaussendetarif)
		WR-S 3	(Seniorenheimsendetarif)
		VR-Ö	(Vervielfältigungstarif)

Die Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV) bzw. die Mitglieder der Mitgliedsverbände der BVMV erhalten auf alle GEMA-Tarife den höchst möglichen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % (Verbandsnachlass)!



UNTERHALTUNGSMUSIK

Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Tarif U-V

01.01.2024 (18)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühnenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zuschlag) je weitere 2 Stunden.

Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medien-kooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

PDF: 29/11/23

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt	je weitere 0,85 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	28,20	8,10
bis 200 qm	56,40	16,20
bis 300 qm	84,60	24,30
bis 400 qm	112,80	32,40
bis 500 qm	141,00	40,50
je weitere 100 qm	28,20	8,10

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Netto-Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von bis zu 64,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Netto-Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von mehr als 64,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 11,89 % des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Netto-Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc. ohne Umsatzsteuer) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

EUR 28,20 je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmansszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort

durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

- bis 10 Veranstaltungen: Kein Nachlass
- ab der 11. Veranstaltung: 10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
- ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Netto-Eintrittsgeld von nicht mehr als 4,21 EUR erhoben wird.
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.
- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;

- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Netto-Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. EINREICHUNG VON MUSIKFOLGEN BZW. SETLISTS

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

VI. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

Für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung

11,89 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Netto-Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Wichtige Hinweise zum Tarif U-V (Tarif für Unterhaltungs- u. Tanzmusik mit Musikern)

1. GEMA-GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN MIT VERZEHR-ZWANG – Wichtige Hinweise für die Anmeldung von Veranstaltungen: Tanz in den Mai, Silvester etc.

Faschingsball, Tanz in den Mai, Feier zur Sommerwende, Herbstschwof, Silvesterparty ...: Viele Gastronomie- und Hotelbetriebe organisieren für ihre Gäste zu besonderen Anlässen Veranstaltungen mit Livemusik und/oder DJ-Tonträgermusik. Dabei müssen nicht nur die passenden Songs ausgewählt oder Verträge mit Künstlerinnen und Künstlern geschlossen werden – auch an die GEMA und andere urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften ist zu denken. Denn die von den Institutionen vertretenen Rechteinhaber, wie Komponisten und Texter, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn öffentlich Musik gespielt wird.

Weicht die Musikaufführung vom normalen und bereits lizenzierten Geschäftsbetrieb ab, liegt also eine gesonderte Musikknutzung vor, muss sie der GEMA **vor der Durchführung** gemeldet werden (wenn möglich 7 Tage vorher).

Die Anmeldung sollte über das **Online-Portal** der GEMA erfolgen, Link: <https://www.gema.de/portal/>.

Berechnungsgrundlagen für die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Betrages sind bei Veranstaltungen mit Livemusik (Tarif U-V) und/oder Veranstaltungen mit Tonträgermusik (Tarif M-V) grundsätzlich die **Größe** des beschallten Raumes sowie die Höhe des **Netto-Eintrittsgeldes**.

Neu: Bei Angabe der Eintrittsgelder ist zu beachten, dass seit 2023 die **Nettobeträge** maßgeblich sind. In den vergangenen Jahren wurden hier die Bruttobeträge zugrunde gelegt (z.B. neu: 1,69 EUR netto statt: 2,00 EUR brutto).

BVMV-Mitglieder erhalten einen **Nachlass von 20 %** (Verbandsnachlass). Weitere Nachlässe sind insbesondere möglich, wenn mit der GEMA ein **Jahrespauschalvertrag** geschlossen wird.

Achtung bei Livemusik: Bei Livemusik ist der Veranstalter verpflichtet, der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die gespielte Musik zu übersenden (**Musikfolge, Setlist**). Dies muss innerhalb von 6 Wochen geschehen. Andernfalls wird die GEMA nachträglich einen Zuschlag in Höhe von **10 %** berechnen! Die Pflicht zur Einreichung der Musikfolge besteht aber weiterhin.

2. VERANSTALTUNGEN MIT VERZEHRZWANG – BERECHNUNG DES EINTRITTSSELDES

Bei Veranstaltungen mit **Verzehrzwang und Musik** (Speisen/Getränke und Livemusik/DJ) wird regelmäßig ein Gesamtpreis erhoben (**Arrangement-Preis**) und kein gesondertes Eintrittsgeld für die Musik ausgewiesen. Die Kosten für den Verzehr können in **Abzug** gebracht werden. Maßgeblich für die Berechnung der urheberrechtlichen Vergütung ist dann die Höhe des insoweit gekürzten Netto-Eintrittsgeldes. Im Detail bedeutet dies:

2.1. Netto-Eintrittsgeld bis 64 Euro

a) Menüanteil 2/3 pauschal

Enthält das Eintrittsgeld einen Menü- bzw. Buffetanteil und/oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale, kann der Veranstalter bei Netto-Eintrittsgeldern bis 64 Euro **pauschal 2/3** von diesem Eintrittsgeld abziehen. Eine das „übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale“ bedeutet mindestens eine Auswahl diverser alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke.

Hinweis: Liegen der GEMA Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug **unverhältnismäßig** hoch ist, kann sie einen plausiblen Nachweis über den tatsächlichen Verzehranteil verlangen, z.B. Vorlage von Kassenbelegen; nachvollziehbare, glaubhafte Auflistung. Eine Abrechnung erfolgt dann unter Berücksichtigung des belegten Verzehranteils und auf Basis der üblichen Verkaufspreise.

b) Alternative bei höheren Aufwendungen

Liegen die Aufwendungen für den im Eintrittsgeld enthaltenen Verzehranteil für Speisen/Getränke über dem 2/3-Pauschalbetrag, hat der Veranstalter die Möglichkeit, den tatsächlichen Verzehranteil anhand eines plausiblen Nachweises auf Basis der üblichen Verkaufspreise darzulegen, z.B. Vorlage von Kassenbelegen; nachvollziehbare, glaubhafte Auflistung.

Bei den Speisekosten genügt in der Regel eine Auflistung, z.B. Vorspeise Kartoffelsuppe 6 Euro; Hauptgang 18 Euro; Dessert 8 Euro.

c) Getränkergutschein

In Eintrittsgeldern enthaltene Getränkergutscheine können ebenfalls in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist, dass der Gutschein nicht personengebunden ist, also ebenfalls von anderen Personen eingelöst werden kann, und sich auf Getränke des üblichen Getränkeangebotes bezieht. Auch hier ist gegenüber der GEMA nachzuweisen, dass ein Gutschein im Netto-Eintrittsgeld enthalten ist, z.B. Einreichung von Flyer, Plakat; Ausdruck des Online-Auftritts, auf denen der Gutschein angekündigt wurde.

2.2. Netto-Eintrittsgeld über 64 Euro

Beträgt das Netto-Eintrittsgeld mehr als 64 Euro, muss der Veranstalter den tatsächlichen Verzehranteil belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des Eintrittsgeldes in Abzug bringen. Ein pauschalisierter Abzug ist nicht möglich.

2.3. 11,89 %

Achtung: Für die GEMA-Berechnung/Tarifeinstufung werden auf jeden Fall immer mindestens 11,89 % des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes berücksichtigt (frühere [Brutto-]10 %-Regelung).

2.4. Angemessenheitsregelung

Im Einzelfall, insbesondere bei einem groben Missverhältnis zwischen der Nettoeinnahme aus der Veranstaltung und der Höhe der Pauschalvergütung, kann eine gesonderte Berechnung der Vergütung erfolgen.

2.5. HINWEISE ZUR ANMELDUNG

Der GEMA sollte die Veranstaltung unter Angabe der Höhe des Eintrittsgeldes gemeldet werden mit dem Hinweis, dass im Eintrittsgeld z.B. ein 3-Gänge-Menü oder eine Getränkepauschale/ein Getränkegutschein enthalten ist.

Anzugeben wäre gegebenenfalls zudem, dass die Verzehrkosten mit der **2/3-Pauschale** in Abzug gebracht werden sollen.

Sollen die **tatsächlichen Verzehrkosten** im Detail nachgewiesen werden, so ist auch dies der GEMA bereits bei der Veranstaltungsmeldung mitzuteilen.

Achtung: Bei der Online-Anmeldung über das Portal kann für Veranstaltungen mit **bis zu 64,00 EUR** Netto-Eintrittsgeld die Eingabe der konkreten Aufwendungen gleichzeitig mit der Anmeldung nicht möglich sein. Dann empfiehlt sich Folgendes:

Bei Anmeldung von Veranstaltungen mit höheren Aufwendungen als einem pauschalen 2/3-Verzehranteil sollte im Bemerkungsfeld zunächst ein Hinweis erfolgen, z.B.: „Wir bitten um Berücksichtigung des höheren Aufwandes; Kalkulation wird separat eingereicht“.

Nach Anmeldung der Veranstaltung sollte dann die Kalkulation über den Button „Änderung beantragen“ und anschließend „Meine Veranstaltung“ hinzugefügt werden.

3. Sponsoring und sonstiges Entgelt

Unter dem Begriff „sonstiges Entgelt“ werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Nicht unter den Begriff „sonstiges Entgelt“ fallen z.B.:

- a) Leihe von Geräten und Mobiliar (Tische, Stühle, Schirme, Kühlschränke, Geschirr/Besteck, Theken, Rednerpult)
- b) Zahlung einer Rückvergütung
- c) Rabatte/vergünstigte Einkaufskonditionen auf Waren/Produkte
- d) Werbetafeln, Plakate, Bandenwerbung etc. von der Zulieferindustrie, die schon vorher im Betrieb vorhanden waren

- e) Werbetafeln, Leuchtwerbung etc., die eigens für eine Veranstaltung aufgestellt werden, für die aber speziell für diese Veranstaltung kein Geld fließt
- f) Gratis-Ware, geschenkte Getränke oder Speisen (z. B. ein Fass Bier der Brauerei), wenn diese Getränke oder Speisen kostenlos abgegeben werden, z.B. auch für spezielle Promotion-Aktionen.

4. Livemusik mit Tonträgerwiedergaben

Die Vergütungssätze U-V gelten auch für Livemusik-Veranstaltungen, bei denen Tonträgerwiedergaben teilweise zum Einsatz kommen, die Vergütungssätze M-V gelten auch für Tonträgerveranstaltungen, bei denen teilweise Livemusik gespielt wird.

Es erfolgt in diesen Fällen keine kumulative Berechnung der Tarife U-V und M-V.

Die Rechte der GVL werden bei Tonträgnutzung als Zuschlag berechnet, wobei bei über 50 % Tonträgerwiedergaben der volle und bei bis zu 50 % Tonträgerwiedergaben der hälftige Tarifsatz zur Anwendung kommt.

5. Abgrenzung zu den Vergütungssätzen U-K (Konzerte)

Konzerte sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.

Unter diesen Voraussetzungen sind ggfs. keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K z.B.: Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, sog. Kohlfahrten, Live-Musik auf Stadtfesten, generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielt.

6. Einreichung von Musikfolgen/Playlist/Setlist bei Live-Musik

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik (z.B. mit Sänger, Musiker, Bands, Alleinunterhalter) kommt vor allem der GEMA-Tarif U-V (für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) zur Anwendung.

Neben der zu zahlenden GEMA-Gebühr muss der Veranstalter der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikfolge/Setlist) übersenden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Diese Musikfolgeaufstellung/Setlist ist insofern von besonderer Bedeutung, da sie der GEMA vor allem eine gerechte Verteilung der erzielten Einnahmen unter den GEMA-Mitgliedern (Urhebern) ermöglicht.

Die Setlist kann einfach über das GEMA-Portal eingereicht werden (<https://www.gema.de/portal>).

Jeder Live-Musikveranstalter hat in diesem Musikfolge-/Setlistvordruck den Titel des jeweiligen live gespielten Musikwerkes sowie -wenn bekannt- den Komponisten, Bearbeiter und Verleger anzugeben.

Achtung: Die GEMA verlangt einen „Strafzuschlag“ bei nicht eingereicherter Musikfolge! Wenn der Veranstalter die Musikfolgen nicht spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung der GEMA zusendet, dann wird die GEMA nachträglich einen Zuschlag auf die zu zahlende Vergütung in Höhe von 10 % erheben (vgl. auch GEMA-Tarif U-V, Kapitel V).

Dem Veranstalter ist ausdrücklich zu empfehlen, das Ausfüllen der Musikfolgeliste auf den Musiker oder Sänger (bzw. deren Agentur oder Management) zu übertragen und diese Verpflichtung vertraglich zu regeln. Hier könnte z.B. folgende Formulierung verwendet werden:

„25 Prozent des vereinbarten Honorars werden erst nach Übergabe der vom Musiker ausgefüllten GEMA-Musikfolgeaufstellung/Setlist an den Veranstalter fällig. Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung die ausgefüllten GEMA-Musikfolgeaufstellungen/Setlist zu übergeben/zu übersenden.“

Der Veranstalter sollte auf keinen Fall die Übersendung der Musikfolgeaufstellung an die GEMA dem Musiker überlassen, auch dann nicht, wenn dieser es anbietet. Denn dann kann der Veranstalter einerseits nicht überprüfen, ob die gemachten Angaben korrekt sind und andererseits weiß er nicht, ob die Musikfolgeaufstellung tatsächlich eingereicht wurde. Erfolgt letzteres nicht, haftet der Veranstalter und muss nachträglich den 10 %-igen „Strafzuschlag“ zahlen.

7. Hochzeitsfeiern grds. nicht GEMA-pflichtig!

Musikaufführungen im Rahmen von Hochzeitsfeiern im Familien- und engeren Bekanntenkreis sind nicht öffentlich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (und somit nicht GEMA-pflichtig), wenn die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter durch persönliche Beziehung verbunden sind.

Hierunter fallen nicht die vorzugsweise in Süd- und Südwestdeutschland üblichen sogenannten öffentlichen Hochzeiten, wenn diese nicht auf einen bestimmten, abgegrenzten Personenkreis ausgerichtet sind. Musikwiedergaben auf diesen Hochzeiten sind dann ggf. GEMA-pflichtig!

8. Wandermusiker grds. nicht GEMA-pflichtig!

Musikaufführungen von sog. Wandermusikern, z. B. auf Gastronomie- oder Handelsflächen, sind für die Betreiber dieser Flächen nicht vergütungspflichtig, sofern die Musikaufführung mit einem nur kurzen Aufenthalt verbunden ist und dem Vortrag nur einiger Musikwerke dient, sowie der Betreiber diese Aufführung weder veranlasst hat, noch den ausübenden Künstlern eine Vergütung/Naturalvergütung gewährt.



UNTERHALTUNGSKONZERT

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u. Ä.

Tarif U-K

01.01.2024 (16)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütungen

1.1 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik

Anzahl der Besucher	Vergütung gemäß der Berechnungsgrundlage siehe Ziffer II.2.
bis zu 2.000	5,75 %
bis zu 15.000	7,60 %
über 15.000	8,00 %

1.2 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit beträgt 4,50 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

1.3 Vergütungssätze für Wortkabarett, Comedy u. Ä.

Die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung beträgt

Anzahl der Besucher	Vergütung gemäß der Berechnungsgrundlage siehe Ziffer II.2.
bis zu 2.000	0,575 %
bis zu 15.000	0,760 %
über 15.000	0,800 %

2. Als Mindestsätze gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung

Anzahl der Besucher	Mindestsatz in EUR
bis zu 150	28,20
bis zu 300	56,40
je weitere 150	28,20

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Vergütungssätze U-K I 1.1 und U-K I 1.2 (Konzerte der Unterhaltungsmusik)

Die Vergütungssätze gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik.

Konzerte im Sinne des Tarifs sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Dies kann der Vortrag von Livemusik, als auch die Darbietung von Tonträgermusik oder von sonstigen Medien sein. Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. Showveranstaltungen, Silvesterbälle, Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, Musik auf Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K. Generell gelten die Vergütungssätze U-K nicht für Veranstaltungen, auf denen Geselligkeit sowie der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielen.

Unter Konzerten im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit verstehen sich Konzerte, die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und folgende Kriterien erfüllen:

- Das höchste Eintrittsgeld für die Veranstaltung beträgt EUR 17,00 netto.
- Die maximale Besucherzahl des Konzerts beträgt 300 Personen.
- Das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre.
- Im vorgetragenen Programm ist mindestens 50 % von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten.

In den Vergütungssätzen U-K I. 1.2 ist der Nachlass gemäß § 39 Abs. 3 VGG bereits berücksichtigt, ein weiterer Nachlass nach Ziffer II. 3.2 kann nicht geltend gemacht werden.

1.2 Vergütungssätze U-K I. 1.3 (Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen)

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben bei Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Sie finden sowohl für Aufführungen mit Musikern als auch bei der Wiedergabe mit Tonträgern Anwendung.

Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese zusätzlich nach den Vergütungssätzen U-V II. 1 bzw. M-V II. 1 Mindestvergütung zu lizenzieren.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden lediglich die Vergütungssätze U-K I. 1.1 Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Konzert bzw. je Veranstaltung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen U-K verstehen sich wie folgt:

2.1 Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf netto (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren); ohne weitere Abzüge für im Kartenpreis enthaltene Leistungen (wie z. B. Campinganteile bei Festivalveranstaltungen, Farbbeutel oder T-Shirts bei Holi-Festivals u. ä.). Umsätze netto aus Zusatzleistungen, die nur in Verbindung mit einem gekauften Ticket Gültigkeit erlangen (z. B. Campingkarten, die nur in Verbindung mit einer Eintrittskarte gültig sind u. ä.), sind den Umsätzen aus dem Kartenverkauf hinzuzurechnen. Leistungen, die im Rahmen der Konzerte/Festivals unabhängig von den Eintrittskarten erworben werden können (wie Camping, Parkplatz, Farbbeutel, T-Shirts etc.) zählen nicht zur Berechnungsgrundlage.

2.2 Konzerte der Unterhaltungsmusik zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt

Für Konzerte vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfängen etc.) oder für Konzerte mit überwiegend freiem Zutritt (wie z. B. bei Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.) bildet die Berechnungsgrundlage ein eventuell erzielter Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1, mindestens jedoch die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten, wie z. B. Kosten für Bühnenaufbau und -abbau, Mietkosten, Technik- und Lichtkosten, Security, Werbung u. ä..

Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 2 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2.1 bzw. bei Konzerten nach Ziffer 2.2 auf die Kartenumsätze bzw. auf die Künstlervergütungen und Produktionskosten zu berücksichtigen. Bei Wortkabarett erfolgt eine anteilige Berechnung der Zuschläge. Dieser Aufschlag erfolgt unabhängig von der Tariffhöhe gem. Ziffer I.

Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.4 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume, erstmals auf Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2017 durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 6 Wochen nach dem Konzert alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach Ziffer II 2.1 und II 2.2 zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der mögliche Kartenumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl rechnerisch ermittelt.

Bei verspätet eingereichten Meldungen werden die Nachlässe gem. Ziffer II 3.1 und II 3.4 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

2.6 Anteilsberechnung

Sollte im Einzelfall ein Veranstalter mit einem Urheber, der die Aufführungsrechte aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommen hat, im Vorfeld zu einer Veranstaltung eine Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Aufführungsrechte schließen, ist der Veranstalter verpflichtet, dies der GEMA unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Die GEMA wird sodann nach Überprüfung der Angaben des Veranstalters pro rata eine anteilige Berechnung der vertragsgegenständlichen tariflichen Vergütung vornehmen, wobei die Anzahl der insgesamt aufgeführten Werke mit der Anzahl der aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommenen Werke ins Verhältnis gesetzt wird.

3. Nachlässe

3.1 Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 11. Veranstaltung
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 31. Veranstaltung

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung. Die Nachlässe werden in der Reihenfolge der Durchführung der Veranstaltungen eingeräumt.

Im Jahrespauschalvertrag werden neben den Nachlässen aus Ziffer 3.1 auch das Prüfrecht nach Ziffer 2.4 sowie die Meldefristen nach Ziffer 2.5 vereinbart.

3.2 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %, der insbesondere gewährt wird für

- Konzertveranstaltungen von Chören, Musikvereinen oder der freien Wohlfahrtspflege,
- Konzertveranstaltungen für Kinder- oder Senioren.

Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.

3.3 Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

3.4 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Livemusik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.



TANZVERANSTALTUNGEN

Tarif für regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen

Tarif U-T

01.01.2024 (25)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuers

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-T finden bei regelmäßigen Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif U-V lizenziert werden. Die Vergütungssätze gelten auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Tonträger-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden.

Die Vergütungssätze U-T gelten nicht für Konzerte und konzertähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, ballähnliche Veranstaltungen oder Galaveranstaltungen.

Durch die Vergütungssätze U-T sind ebenfalls nicht abgegolten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Berechnung

Bei Aufführungen / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz U-T setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

Die Vergütungssätze finden für regelmäßige Live-Musikaufführungen mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Tonträger-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen. Die Vergütungssätze gelten nicht für Konzerte.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	106,70	165,28	223,86	58,58
bis 200 qm	213,40	330,56	447,72	117,16
bis 300 qm	320,10	495,84	671,58	175,74
je weitere 100 qm	106,70	165,28	223,86	58,58

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	149,38	231,38	313,38	82,00
bis 200 qm	298,76	462,76	626,76	164,00
bis 300 qm	448,14	694,14	940,14	246,00
je weitere 100 qm	149,38	231,38	313,38	82,00

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	192,05	297,48	402,91	105,43
bis 200 qm	384,10	594,96	805,82	210,86
bis 300 qm	576,15	892,44	1208,73	316,29
je weitere 100 qm	192,05	297,48	402,91	105,43

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	64,01	99,15	134,29	35,14

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze U-T nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.



REGELMÄßIGE MUSIKAUFFÜHRUNGEN

*Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern
ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter*

Tarif U

1.1.2024 (45)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütungssatz

Kategorie I an mehr als 16 Tagen im Monat		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
€	€	€
1.654,60	455,02	165,46

Pauschalvergütungssatz

Kategorie II an bis zu 16 Tagen im Monat		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
€	€	€
1.252,50	344,44	125,25

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U finden für eigene Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit diese ohne Eintrittsgeld durchgeführt werden, kein elektronisches Musikinstrument und keine elektronische Verstärkeranlage genutzt wird.

Durch die Vergütungssätze U sind nicht abgegolten Musikaufführungen bei Konzerten, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Rechtzeitiger Erwerb

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Musikkassette, CD usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



UNTERHALTUNGSMUSIK IM FREIEN

*Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten
und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden*

Tarif U-ST

1.1.2024 (15)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Veranstaltungstag in EUR:

Bei einer Fläche von mehr als 300 m² beträgt die Vergütung

je angefangene 500 m² 98,70 EUR

Für Flächen von bis zu 300 m² werden folgende Vergütungen berechnet:

Bei einer Fläche von bis zu 100 m ² :	19,70 EUR
Bei einer Fläche von über 100 und bis zu 200 m ² :	39,40 EUR
Bei einer Fläche von über 200 und bis zu 300 m ² :	59,10 EUR

2. Berechnung der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc. Bei sonstigen Veranstaltungen im Freien ist die insgesamt für die Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde zu legen.

3. Musikaufführungen mit Eintrittsgeld oder sonstigem Kostenbeitrag

Die Vergütungssätze gemäß I. gelten für Feste ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag. Sofern für die Teilnahme ein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag der Besucher/Gäste zu entrichten ist, finden die Vergütungssätze U-V mit der Maßgabe Anwendung, dass zur Ermittlung des Tarifparameters m² die Gesamtbesucherzahl zugrunde gelegt wird. Als Umrechnungsfaktor wird 1 ½ Besucher einem m² Veranstaltungsfläche gleichgesetzt.

PDF: 18/12/23

II. NACHLÄSSE

1. Sondernachlässe

Sondernachlässe für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurden bereits per pauschalen Abzug in die Vergütungssätze eingearbeitet.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-ST finden für Veranstaltungen im Freien mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung. Die Vergütungssätze U-ST gelten nicht für Konzerte und nicht für Veranstaltungen im Freien, die auf ganzjährig oder saisonal gastronomisch bewirtschafteten Flächen durchgeführt werden (z. B. Biergärten u. ä.).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden für jeden Veranstaltungstag berechnet. Sollte die Veranstaltung länger als 24 Stunden ununterbrochen andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag berechnet.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

IV. EINREICHUNG VON MUSIKFOLGEN BZW. SETLISTS

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

Für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt I.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche gemäß I. 1. eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze I. mit der Maßgabe, dass 1 ½ Besucher je m² zugrunde gelegt wird.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich bei der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer V nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

Erfolgt die Abrechnung nach der Angemessenheitsregelung, wird mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche für die Berechnung der Vergütungshöhe zugrunde gelegt (Mindestsatz).

Wichtige Hinweise zum Tarif U-ST (Tarif für Unterhaltungsmusik im Freien)

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST umfasst neben Veranstaltungen im Freien, die als „Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfest“ bezeichnet werden, auch sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden.

Veranstaltungen im Freien, die nicht in den Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST fallen, werden grundsätzlich nach den Vergütungssätzen U-V, U-K, U-Büh, U-T oder M-V berechnet.

Die Vergütungssätze U-ST gelten auch für übliche verkaufsoffene Sonntage einschließlich solcher Varianten wie „Late Night Shopping“. Merkmal dieser Formate ist auch, dass keine durchgängige Gesamtfläche beschallt wird, sondern nur separierte Plätze. Für die Berechnung zählt dann nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche.

Die zugängliche Fläche im Sinne der Vergütungssätze U-ST ist bspw. bei einer Veranstaltung auf einem abgegrenzten Parkplatz, der trotz Veranstaltung zu einem Drittel als Parkplatz genutzt wird, nur die dann noch für die Veranstaltung verbleibende Fläche von zwei Dritteln.

Die Vergütungssätze U-ST gelten nur dann für Weihnachtsmärkte, wenn Veranstaltungscharakter vorliegt. Ansonsten gelten vor allem die Vergütungssätze M-U II Ziffer 5 oder 7.

Die Vergütungssätze U-ST beziehen sich auf die Veranstaltungsfläche.

2. Berechnung der Vergütung

Nach den Vergütungssätzen U-ST abzurechnende Veranstaltungen erfüllen wegen ihrer kulturellen und sozialen Bedeutung i. d. R. die Voraussetzung für die tarifliche Privilegierung nach § 39 Abs. 3 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).

Besonderheiten bei der zugrunde zulegenden Fläche, wie beispielsweise deren Unzugänglichkeit, sind regelmäßig ebenfalls gegeben. In den Vergütungssätzen werden diese beiden Aspekte durch einen 30 %-igen Nachlass berücksichtigt.

3. Einreichung von Musikfolgen/Playlist/Setlist bei Live-Musik

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik (z.B. mit Sänger, Musiker, Bands, Alleinunterhalter) kommt auch der GEMA-Tarif U-ST zur Anwendung.

Neben der zu zahlenden GEMA-Gebühr muss der Veranstalter der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikfolge/Setlist) übersenden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Diese Musikfolgeaufstellung/Setlist ist insofern von besonderer Bedeutung, da sie der GEMA vor allem eine gerechte Verteilung der erzielten Einnahmen unter den GEMA-Mitgliedern (Urhebern) ermöglicht.

Die Setlist kann einfach über das GEMA-Portal eingereicht werden (<https://www.gema.de/portal>).

Jeder Live-Musikveranstalter hat in diesem Musikfolge-/Setlistvordruck den Titel des jeweiligen live gespielten Musikwerkes sowie -wenn bekannt- den Komponisten, Bearbeiter und Verleger anzugeben.

Achtung: Die GEMA verlangt einen „Strafzuschlag“ bei nicht eingereichter Musikfolge! Wenn der Veranstalter die Musikfolgen nicht spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung der GEMA zusendet, dann wird die GEMA nachträglich einen Zuschlag auf die zu zahlende Vergütung in Höhe von 10 % erheben (vgl. auch GEMA-Tarif U-ST, Kapitel IV).

Dem Veranstalter ist ausdrücklich zu empfehlen, das Ausfüllen der Musikfolgeliste auf den Musiker oder Sänger (bzw. deren Agentur oder Management) zu übertragen und diese Verpflichtung vertraglich zu regeln. Hier könnte z.B. folgende Formulierung verwendet werden:

„25 Prozent des vereinbarten Honorars werden erst nach Übergabe der vom Musiker ausgefüllten GEMA-Musikfolgeaufstellung/Setlist an den Veranstalter fällig. Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung die ausgefüllten GEMA-Musikfolgeaufstellungen/Setlist zu übergeben/zu übersenden.“

Der Veranstalter sollte auf keinen Fall die Übersendung der Musikfolgeaufstellung an die GEMA dem Musiker überlassen, auch dann nicht, wenn dieser es anbietet. Denn dann kann der Veranstalter einerseits nicht überprüfen, ob die gemachten Angaben korrekt sind und andererseits weiß er nicht, ob die Musikfolgeaufstellung tatsächlich eingereicht wurde. Erfolgt letzteres nicht, haftet der Veranstalter und muss nachträglich den 10 %-igen „Strafzuschlag“ zahlen.

4. Wandermusiker grds. nicht GEMA-pflichtig!

Musikaufführungen von sog. Wandermusikern, z. B. auf Gastronomie- oder Handelsflächen, sind für die Betreiber dieser Flächen nicht vergütungspflichtig, sofern die Musikaufführung mit einem nur kurzen Aufenthalt verbunden ist und dem Vortrag nur einiger Musikwerke dient, sowie der Betreiber diese Aufführung weder veranlasst hat, noch den ausübenden Künstlern eine Vergütung/Naturalvergütung gewährt.



VARIETÉ

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
bei Musikaufführungen in Varietéveranstaltungen*

Tarif V

01.01.2024 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütung je Vorstellung

Die Vergütung je Vorstellung beträgt 4,3% der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

2. Vorstellungen mit geringem Musikanteil

Für Vorstellungen mit einem Musikanteil von weniger als 50 Minuten kann der Veranstalter eine alternative Berechnung zur Regelvergütung nach Ziffer I. 1. beantragen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten 0,39 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2. Die Musikdauer ist durch den Veranstalter in geeigneter und nachprüfbarer Form zu belegen.

Für die Musikanteilsberechnung sind die vollständigen Musikfolgen bzw. Setlists (Titel, Komponisten/Bearbeiter, Dauer der Wiedergaben) innerhalb von vier Wochen nach Monatsende bei der GEMA einzureichen. Andernfalls wird die Regelvergütung unter I. 1. angewandt.

3. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung		Mindestsatz in EUR
bis zu	150 Personen	28,20
bis zu	300 Personen	56,40
je weitere	150 Personen	28,20

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Variété gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen. Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz oder bei Konzerten sind durch die Vergütungssätze V nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze V werden je Vorstellung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen V verstehen sich wie folgt:

2.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage sind die Umsätze aus dem Kartenverkauf netto (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren) ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen. Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dieser mit 1/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht.

2.2 Vorstellungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt

Für Vorstellungen vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfängen etc.) oder für Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt bildet die Berechnungsgrundlage der erzielte Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1 zzgl. des erzielten Umsatzes aus dem Verkauf der Vorstellung. Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 3 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen. Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 zu berücksichtigen. Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.4 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft oder der Nachweis als unrichtig oder unvollständig, so hat der Veranstalter die Kosten der Prüfung zu erstatten, sofern die ermittelte Abweichung zu einer Änderung der geschuldeten Vergütung führt. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach den Ziffern I 2, II 2.1, II 2.2 für die Vorstellungen des Vormonats zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden bzw. verspäteten Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der Vergütungssatz in Höhe von 4,3% gem. Ziff. I 1 berechnet.

Bei fehlenden oder verspätet eingereichten Meldungen wird der Nachlass gem. Ziffer II 3.3 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

3. Nachlässe

3.1 Vorstellungen mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Vorstellungen, die sozialen Belangen dienen und zusätzlich nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.

3.2 Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

3.3 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Livemusik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.



EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der
Kinder- und Jugendarbeit*

Tarif WR-KJA

1.1.2024 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelmäßige Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik)

1.1 Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	152,10 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	41,83 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	15,21 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

1.2 Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) einschließlich Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	218,50 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	60,09 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	21,85 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

2. Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz werden nach den Vergütungssätzen U-V (Live) bzw. M-V (Tonträgerwiedergaben) lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-V bzw. M-V vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

PDF: 29/11/23

3. Musikaufführungen im Rahmen von Konzerten der Unterhaltungsmusik

Konzerte der Unterhaltungsmusik werden auf Basis der Vergütungssätze U-K lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-K vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

4. Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

Die Vervielfältigung einzelner Werke aus dem Repertoire der GEMA wird über die Vergütungssätze VR-Ö lizenziert.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Vergütungssatz WR-KJA gilt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese Nutzungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen.

Begünstigte sind anerkannte Träger der Jugendhilfe nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

- a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,
- b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,
- c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.
- d) Begünstigungsfähig sind auch ehrenamtliche betriebene Einrichtungen im ländlichen Raum, die nach Prüfung und Bestätigung der 'Bundesarbeitsgemeinschaft offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.' durch ihre Mitgliedschaft als anerkannt gelten.

Als begünstigte Einrichtung gilt auch der Zusammenschluss mehrere kleine Projekträume (bis zu einer Fläche von zusammengefasst maximal 200 qm) der Träger und JugendreferentInnen auf Landkreisebene sowie mobile Projekte der Mobilien Jugendarbeit. Als begünstigtes Angebot oder Projekt gilt auch das mobile und flexible Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (wie z. B. Spielmobil, Abenteuerspielplatz, Ferienbetreuung, mobiles Kino).

Die Vergütungen gem. Ziffer I 1 des Tarifes sind je Einrichtung des Trägers, in denen regelmäßige Musikwiedergaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten. Für Veranstaltungen gem. Ziffer I. 2. und I. 3. des Tarifes sind alle in der Anmeldung beschriebenen Räume für die begünstigten Veranstaltungen zulässig.

2. Umfang der Einwilligung

2.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musiknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

2.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.



UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

mit Tonträgerwiedergabe, mit Veranstaltungscharakter

Tarif M-V

01.01.2024 (17)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z. B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

PDF: 29/11/23

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Veranstaltung/Wiedergabe

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt	je weitere 0,85 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	28,20	8,10
bis 200 qm	56,40	16,20
bis 300 qm	84,60	24,30
bis 400 qm	112,80	32,40
bis 500 qm	141,00	40,50
je weitere 100 qm	28,20	8,10

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Netto-Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von bis zu 64,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Netto-Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von mehr als 64,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 11,89 % des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Netto-Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer 12 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

20,40 € je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Tonträgerwiedergabe bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

- Bis 10 Veranstaltungen: kein Nachlass;
- ab der 11. Veranstaltung: 10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
- ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Netto-Eintrittsgeld von nicht mehr als 4,21 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.
- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

Für Wiedergaben/ Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 11,89 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Netto-Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze M-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Wichtige Hinweise zum Tarif M-V (Tarif für Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter)

1. GEMA-GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN MIT VERZEHR-ZWANG – Wichtige Hinweise für die Anmeldung von Veranstaltungen: Tanz in den Mai, Silvester etc.

Faschingsball, Tanz in den Mai, Feier zur Sommerwende, Herbstschwof, Silvesterparty ...: Viele Gastronomie- und Hotelbetriebe organisieren für ihre Gäste zu besonderen Anlässen Veranstaltungen mit Livemusik und/oder DJ-Tonträgermusik. Dabei müssen nicht nur die passenden Songs ausgewählt oder Verträge mit Künstlerinnen und Künstlern geschlossen werden – auch an die GEMA und andere urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften ist zu denken. Denn die von den Institutionen vertretenen Rechteinhaber, wie Komponisten und Texter, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn öffentlich Musik gespielt wird.

Weicht die Musikaufführung vom normalen und bereits lizenzierten Geschäftsbetrieb ab, liegt also eine gesonderte Musikknutzung vor, muss sie der GEMA **vor der Durchführung** gemeldet werden (wenn möglich 7 Tage vorher).

Die Anmeldung sollte über das **Online-Portal** der GEMA erfolgen, Link: <https://www.gema.de/portal/>.

Berechnungsgrundlagen für die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Betrages sind bei Veranstaltungen mit Livemusik (Tarif U-V) und/oder Veranstaltungen mit Tonträgermusik (Tarif M-V) grundsätzlich die **Größe** des beschallten Raumes sowie die Höhe des **Netto-Eintrittsgeldes**.

Neu: Bei Angabe der Eintrittsgelder ist zu beachten, dass seit 2023 die **Nettobeträge** maßgeblich sind. In den vergangenen Jahren wurden hier die Bruttobeträge zugrunde gelegt (z.B. neu: 1,69 EUR netto statt: 2,00 EUR brutto).

BVMV-Mitglieder erhalten einen **Nachlass von 20 %** (Verbandsnachlass). Weitere Nachlässe sind insbesondere möglich, wenn mit der GEMA ein **Jahrespauschalvertrag** geschlossen wird.

Achtung bei Livemusik: Bei Livemusik ist der Veranstalter verpflichtet, der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die gespielte Musik zu übersenden (**Musikfolge, Setlist**). Dies muss innerhalb von 6 Wochen geschehen. Andernfalls wird die GEMA nachträglich einen Zuschlag in Höhe von **10 %** berechnen! Die Pflicht zur Einreichung der Musikfolge besteht aber weiterhin.

2. VERANSTALTUNGEN MIT VERZEHRZWANG – BERECHNUNG DES EINTRITTSSELDES

Bei Veranstaltungen mit **Verzehrzwang und Musik** (Speisen/Getränke und Livemusik/DJ) wird regelmäßig ein Gesamtpreis erhoben (**Arrangement-Preis**) und kein gesondertes Eintrittsgeld für die Musik ausgewiesen. Die Kosten für den Verzehr können in **Abzug** gebracht werden. Maßgeblich für die Berechnung der urheberrechtlichen Vergütung ist dann die Höhe des insoweit gekürzten Netto-Eintrittsgeldes. Im Detail bedeutet dies:

2.1. Netto-Eintrittsgeld bis 64 Euro

a) Menüanteil 2/3 pauschal

Enthält das Eintrittsgeld einen Menü- bzw. Buffetanteil und/oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale, kann der Veranstalter bei Netto-Eintrittsgeldern bis 64 Euro **pauschal 2/3** von diesem Eintrittsgeld abziehen. Eine das „übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale“ bedeutet mindestens eine Auswahl diverser alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke.

Hinweis: Liegen der GEMA Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug **unverhältnismäßig** hoch ist, kann sie einen plausiblen Nachweis über den tatsächlichen Verzehranteil verlangen, z.B. Vorlage von Kassenbelegen; nachvollziehbare, glaubhafte Auflistung. Eine Abrechnung erfolgt dann unter Berücksichtigung des belegten Verzehranteils und auf Basis der üblichen Verkaufspreise.

b) Alternative bei höheren Aufwendungen

Liegen die Aufwendungen für den im Eintrittsgeld enthaltenen Verzehranteil für Speisen/Getränke über dem 2/3-Pauschalbetrag, hat der Veranstalter die Möglichkeit, den tatsächlichen Verzehranteil anhand eines plausiblen Nachweises auf Basis der üblichen Verkaufspreise darzulegen, z.B. Vorlage von Kassenbelegen; nachvollziehbare, glaubhafte Auflistung.

Bei den Speisekosten genügt in der Regel eine Auflistung, z.B. Vorspeise Kartoffelsuppe 6 Euro; Hauptgang 18 Euro; Dessert 8 Euro.

c) Getränkekutschein

In Eintrittsgeldern enthaltene Getränkekutscheine können ebenfalls in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist, dass der Gutschein nicht personengebunden ist, also ebenfalls von anderen Personen eingelöst werden kann, und sich auf Getränke des üblichen Getränkeangebotes bezieht. Auch hier ist gegenüber der GEMA nachzuweisen, dass ein Gutschein im Netto-Eintrittsgeld enthalten ist, z.B. Einreichung von Flyer, Plakat; Ausdruck des Online-Auftritts, auf denen der Gutschein angekündigt wurde.

2.2. Netto-Eintrittsgeld über 64 Euro

Beträgt das Netto-Eintrittsgeld mehr als 64 Euro, muss der Veranstalter den tatsächlichen Verzehranteil belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des Eintrittsgeldes in Abzug bringen. Ein pauschalisierter Abzug ist nicht möglich.

2.3. 11,89 %

Achtung: Für die GEMA-Berechnung/Tarifeinstufung werden auf jeden Fall immer mindestens 11,89 % des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes berücksichtigt (frühere [Brutto-]10 %-Regelung).

2.4. Angemessenheitsregelung

Im Einzelfall, insbesondere bei einem groben Missverhältnis zwischen der Netto-Einnahme aus der Veranstaltung und der Höhe der Pauschalvergütung, kann eine gesonderte Berechnung der Vergütung erfolgen.

2.5. HINWEISE ZUR ANMELDUNG

Der GEMA sollte die Veranstaltung unter Angabe der Höhe des Eintrittsgeldes gemeldet werden mit dem Hinweis, dass im Eintrittsgeld z.B. ein 3-Gänge-Menü oder eine Getränkepauschale/ein Getränkegutschein enthalten ist.

Anzugeben wäre gegebenenfalls zudem, dass die Verzehrkosten mit der **2/3-Pauschale** in Abzug gebracht werden sollen.

Sollen die **tatsächlichen Verzehrkosten** im Detail nachgewiesen werden, so ist auch dies der GEMA bereits bei der Veranstaltungsmeldung mitzuteilen.

Achtung: Bei der Online-Anmeldung über das Portal kann für Veranstaltungen mit **bis zu 64,00 EUR** Netto-Eintrittsgeld die Eingabe der konkreten Aufwendungen gleichzeitig mit der Anmeldung nicht möglich sein. Dann empfiehlt sich Folgendes:

Bei Anmeldung von Veranstaltungen mit höheren Aufwendungen als einem pauschalen 2/3-Verzehranteil sollte im Bemerkungsfeld zunächst ein Hinweis erfolgen, z.B.: „Wir bitten um Berücksichtigung des höheren Aufwandes; Kalkulation wird separat eingereicht“.

Nach Anmeldung der Veranstaltung sollte dann die Kalkulation über den Button „Änderung beantragen“ und anschließend „Meine Veranstaltung“ hinzugefügt werden.

3. Sponsoring und sonstiges Entgelt

Unter dem Begriff „sonstiges Entgelt“ werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Nicht unter den Begriff „sonstiges Entgelt“ fallen z.B.:

- a) Leihe von Geräten und Mobiliar (Tische, Stühle, Schirme, Kühlschränke, Geschirr/Besteck, Theken, Rednerpult)
- b) Zahlung einer Rückvergütung
- c) Rabatte/vergünstigte Einkaufskonditionen auf Waren/Produkte
- d) Werbetafeln, Plakate, Bandenwerbung etc. von der Zulieferindustrie, die schon vorher im Betrieb vorhanden waren
- e) Werbetafeln, Leuchtwerbung etc., die eigens für eine Veranstaltung aufgestellt werden, für die aber speziell für diese Veranstaltung kein Geld fließt
- f) Gratis-Ware, geschenkte Getränke oder Speisen (z.B. ein Fass Bier der Brauerei), wenn diese Getränke oder Speisen kostenlos abgegeben werden, z.B. auch für spezielle Promotion-Aktionen.

4. Hochzeitsfeiern grds. nicht GEMA-pflichtig!

Musikaufführungen im Rahmen von Hochzeitsfeiern im Familien- und engeren Bekanntenkreis sind nicht öffentlich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (und somit nicht GEMA-pflichtig), wenn die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter durch persönliche Beziehung verbunden sind.

Hierunter fallen nicht die vorzugsweise in Süd- und Südwestdeutschland üblichen sogenannten öffentlichen Hochzeiten, wenn diese nicht auf einen bestimmten, abgegrenzten Personenkreis ausgerichtet sind. Musikwiedergaben auf diesen Hochzeiten sind dann ggf. GEMA-pflichtig!



UNTERHALTUNGSMUSIK

*Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken
und ähnlichen Betrieben*

Tarif M-CD

01.01.2024 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Discotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Netto-Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

PDF: 29/11/23

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz in EUR für Musikkneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, insbesondere, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	62,68
bis 200 qm	125,36
bis 300 qm	188,04
je weitere 100 qm	62,68

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>vier</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	81,06
bis 200 qm	162,12
bis 300 qm	243,18
je weitere 100 qm	81,06

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>fünf</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	97,27
bis 200 qm	194,54
bis 300 qm	291,81
je weitere 100 qm	97,27

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sechs</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	111,32
bis 200 qm	222,64
bis 300 qm	333,96
je weitere 100 qm	111,32

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sieben</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	122,84
bis 200 qm	245,68
bis 300 qm	368,52
je weitere 100 qm	122,84

2. Vergütungssatz in EUR für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	101,92	157,87	213,82	55,95
bis 200 qm	203,84	315,74	427,64	111,90
bis 300 qm	305,76	473,61	641,46	167,85
je weitere 100 qm	101,92	157,87	213,82	55,95

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	142,69	221,01	299,33	78,32
bis 200 qm	285,38	442,02	598,66	156,64
bis 300 qm	428,07	663,03	897,99	234,96
je weitere 100 qm	142,69	221,01	299,33	78,32

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	183,46	284,17	384,88	100,71
bis 200 qm	366,92	568,34	769,76	201,42
bis 300 qm	550,38	852,51	1154,64	302,13
je weitere 100 qm	183,46	284,17	384,88	100,71

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung <u>je weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	61,16	94,73	128,30	33,57

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.
Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Tonträgerwiedergaben von Musikkneipen u. ä. Betrieben im Freien

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikkneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

3. Tonträgerwiedergaben mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Die Vergütungssätze M-CD II 1 und M-CD II 2 ermäßigen sich um 15 % für Tonträgerwiedergaben von ehrenamtlich organisierten, nicht kommerziellen Veranstaltern im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.
Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.
Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenkartenumsätze aus den Netto-Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.



UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK MIT TONTRÄGERWIEDERGABE

Tarif M-U

1.1.2024 (89)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vergütungssätze	3
II. Besondere Vergütungssätze	3
1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen	3
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien.....	3
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen	3
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen.....	3
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten).....	3
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	4
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	4
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen.....	4
III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe	5
1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben.....	5
a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz	5
b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten	5
c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken	5
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspielformen.....	5
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen.....	6
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden	6
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in	

Freizeiteinrichtungen	6
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.....	6
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.	6
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen.....	7
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen	7
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	7
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	8
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen	8
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen	8
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros	9
IV. Allgemeine Bestimmungen	9
1. Berechnung	9
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung	9
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen	9
4. Umfang der Einwilligung.....	9
5. Gesamtvertragsnachlass	9
.....	

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

entfällt

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und Veranstaltungsplatz	31,00
--------------------------------------	--------------------------------	-------

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

entfällt

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermauerung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

entfällt

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Pauschalvergütungssatz in EUR		
	je Tag und je Halle	je Tag und je Lautsprecher
500 m ²	18,50	
1.000 m ²	27,80	
2.000 m ²	54,90	
5.000 m ²	82,80	
bis 10.000 m ²	110,50	
über 10.000 m ²	138,10	
Im Freien		18,50

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und je Verkaufsstelle	15,20
--------------------------------------	------------------------------	-------

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und Betrieb	28,90
--------------------------------------	--------------------	-------

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

entfällt

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

entfällt

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE FÜR REGELMÄßIGE TONTRÄGERWIEDERGABE

Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

		Pauschalvergütungssatz		
	Größe des Veranstaltungsraumes *	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
aa)	mit Tonträgern			
	A bis zu 100 m ²	228,10	62,73	22,81
	B bis zu 200 m ²	456,10	125,43	45,61
	C bis zu 300 m ²	684,10	188,13	68,41
	D je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	113,90	31,32	11,39
	E je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	113,90	31,32	11,39
	F bis 250 m ² für Bestandsverträge	684,10	188,13	68,41
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	228,10	62,73	22,81

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

entfällt

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

entfällt

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

(außer Schalterhallen von Banken u. ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Pauschalvergütungssatz je Raum			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	84,10	23,13	8,41
bis 200 m ²	168,00	46,20	16,80
je weitere angefangene 100 m ²	84,10	23,13	8,41

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
242,50	66,69	24,25

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

bei Netto-Eintrittspreisen ¹ oder sonstigen Nutzungs- entgelten bis zu 0,43 EUR bzw. je weitere angefangene 0,43 EUR				
Pauschalvergütungssatz in EUR				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	245,80	67,60	24,58
bis zu	1.500 m ²	409,70	112,67	40,97
je weitere angefangene	500 m ²	123,20	33,88	12,32

¹ Der Netto-Eintrittspreis ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren:

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	235,20	64,68	23,52
bis zu	200 m ²	431,70	118,72	43,17
je weitere angefangene	200 m ²	156,90	43,15	15,69

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	311,50	85,66	31,15
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle	155,80	42,85	15,58

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	240,70	66,19	24,07
bis zu 200 m ²	441,90	121,52	44,19
bis zu 400 m ²	697,30	191,76	69,73
je weitere angefangene 200 m ²	160,70	44,19	16,07

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
274,60	75,52	27,46

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz			
Netto-Eintrittsgeld ¹ (Netto-Fahrgeld)	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 1,27 €	514,40	141,46	51,44
b) bis zu 2,11 €	844,20	232,16	84,42
c) bis zu 2,95 €	932,10	256,33	93,21
d) über 2,95 €	1.059,20	291,28	105,92

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Netto-Eintrittsgeldes (Netto-Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	102,60	28,22	10,26
b) bis zu 200 m ²	205,20	56,43	20,52
c) bis zu 300 m ²	256,60	70,57	25,66
d) bis zu 400 m ²	307,90	84,67	30,79
e) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 401 bis 1.000 m ²	46,10	12,68	4,61
f) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m ²	35,90	9,87	3,59
g) je weitere angefangene 100 m ² über 5.000 m ²	30,80	8,47	3,08

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	monatlich €
je Lautsprecher	16,50	1,65

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz		
Belegschaftsstärke	jährlich €	monatlich €
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	38,40	3,84

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Berechnung

- a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.
- b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.
- c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



TABLE-DANCE-LOKALE, STRIPTease

*Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträger in
Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen und ähnlichen Betrieben*

Tarif WR-N

01.01.2024 (21)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-N finden für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträger in Table-Dance-Bars, Striptease-Lokalen und ähnlichen Einrichtungen, nicht jedoch in Discotheken und Varietébetrieben, Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Betriebe, in denen Table-Dance-Darbietungen oder ähnliche Darbietungen im Rahmen eines Variétéprogramms erfolgen.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Veranstaltungen mit Publikumstanz. Diese sind nach den Vergütungssätzen U-V, M-V oder – sofern regelmäßig – nach den Vergütungssätzen M-CD II. 2. zu lizenzieren.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Eintrittspreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz WR-N setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	71,13	110,16	149,19	39,03
bis 200 qm	142,26	220,32	298,38	78,06
bis 300 qm	213,39	330,48	447,57	117,09
je weitere 100 qm	71,13	110,16	149,19	39,03

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	99,58	154,23	208,88	54,65
bis 200 qm	199,16	308,46	417,76	109,30
bis 300 qm	298,74	462,69	626,64	163,95
je weitere 100 qm	99,58	154,23	208,88	54,65

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	128,04	198,31	268,58	70,27
bis 200 qm	256,08	396,62	537,16	140,54
bis 300 qm	384,12	594,93	805,74	210,81
je weitere 100 qm	128,04	198,31	268,58	70,27

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 5,05 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 € Netto-Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	42,68	66,10	89,52	23,42

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG abzüglich Umsatzsteuer und evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II. der Vergütungssätze WR-N nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Netto-Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.



TANZKURSE

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
in Tanzkursen außerhalb von Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten*

Tarif WR-KS

1.1.2024 (9)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt pro Kurs 4,46 % der erzielten Netto-Kurshonorare des Veranstalters.

2. Mindestvergütung

Mindestvergütung je Kursstunde in EUR	
Anzahl der Kursteilnehmer	Mindestvergütung
bis zu 20	1,08
je weitere 10	0,54

PDF: 29/11/23

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen außerhalb von Tanzschulen mit Musik, die entweder zeitlich mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum abgeschlossen sind oder die durchgängige fortlaufende Angebote darstellen.

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen insbesondere ständig laufende bzw. durchgängige Kurse, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden sowie kostenfrei für den Teilnehmer sind und für die die Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR- KS-F) anzuwenden sind und Kurse in Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten, für die die Vergütungssätze für Tanzschulen (WR-Tanz) anzuwenden sind.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Netto-Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer abzüglich der Umsatzsteuer und evtl. Vorverkaufs- bzw. Systemgebühren. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Netto-Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) als Netto-Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.



FITNESS- UND GESUNDHEITSKURSE

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen

WR-KS-F

01.01.2023 (5)

Nettobeträge in € zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen, für die von Kursteilnehmern Monatsbeiträge gezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen.

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 2 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen, für die ausschließlich feste Kursgebühren je Stunde oder je Kurs sowie keine monatlichen Mitgliedsbeiträge von den Kursteilnehmern gezahlt werden.

Die Vergütungssätze WR-KS-F gelten nicht für Tanzkurse u. Ä.

2. BERECHNUNG

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

Der tariflich relevante monatliche Netto-Mitgliedsbeitrag umfasst sämtliche Kostenbeiträge (ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ausschließlich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren) der Teilnehmer, welche für die Teilnahme an den Kursen zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn in den Kostenbeiträgen weitere Leistungen enthalten sind, die der Teilnehmer nicht abwählen kann. Abwählbare Leistungen, wie z. B. Zusatzbuchungen für Getränke u. ä. zählen nicht zu den relevanten Mitgliedsbeiträgen.

Sofern Jahresmitgliedschaften / Jahresbeiträge zu vergünstigten Konditionen angeboten werden, kann als monatlicher Kursbeitrag 1/12 des vergünstigten Jahresbeitrages (Nettobetrag, ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ausschließlich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren) angesetzt werden.

Alternativ können die nachweislich anhand der betriebswirtschaftlichen Unterlagen eines Betriebes tatsächlich realisierten Netto-Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder abzüglich etwaiger obiger abwählbarer Leistungen in Relation zur Mitgliederanzahl angesetzt werden.

Unter einer Kursstunde wird jede zusammenhängende Trainingseinheit bis zu maximal 90 Minuten verstanden.

Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Berechnungsbasis sind die mit der Kursstunde oder dem Kurs erzielten Nettoumsätze.

Der Nettoumsatz ist der Umsatz abzüglich der Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- bzw. Systemgebühren.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

Vergütung in EUR je Kursstunde				
Teilnehmende je Kursstunde	Mindestvergütung oder monatlicher Netto-Mitgliedsbeitrag bis zu € 8,41	monatlicher Netto-Mitgliedsbeitrag bis zu € 16,82	monatlicher Netto-Mitgliedsbeitrag bis zu € 25,23	monatlicher Netto-Mitgliedsbeitrag je weitere € 8,41
bis zu 10 Teilnehmende	0,52	1,04	1,56	0,52
bis zu 15 Teilnehmende	0,78	1,56	2,34	0,78
je weitere 5 Teilnehmende	0,26	0,52	0,78	0,26

2. Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Die Vergütung für Fitness- und Gesundheitskurse, für die keine monatlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, beträgt die Vergütung 4,46 % der erzielten Kursumsätze (Nettobeträge, ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer), mindestens jedoch

Teilnehmende je Kursstunde	Vergütung in EUR je Kursstunde
bis zu 10 Teilnehmende	0,52
bis zu 15 Teilnehmende	0,78
je weitere 5 Teilnehmende	0,26

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit jährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II 1 steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 4,46 % der tatsächlich gebuchten Nettoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II 1 der Vergütungssätze WR-KS-F nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat dies der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und einer Aufstellung der Teilnehmer je Kursstunde unter Angabe der Mitgliedsnummer nachzuweisen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung ist durch einen Steuerberater, alternativ durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 4,46 % der tatsächlich gebuchten Nettoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen übersteigt.



KOPFHÖRER

*Tarif für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires
und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer*

Tarif WR-Kh

1.1.2024 (23)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. Bei der Nutzung in Fitnessgeräten und in Sonnenstudios (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer bzw. je Fitnessgerät beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
56,10	15,43	5,61

2. Bei der Nutzung in Audio-Guides (in Museen usw.)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
14,40	3,96	1,44

3. Bei der Nutzung im medizinischen Bereich (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
43,20	11,88	4,32

Die Pauschalvergütungssätze unter 1-3. erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Bereitstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

PDF: 29/11/23

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-Kh gilt für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



KÜNSTLERISCHER TANZ

*Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen*

Tarif WR-T-BAL

gültig ab 01.01.2024

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

Pauschalvergütungssätze je künstlerischen Tanz unterrichtende Schule

Pauschalvergütungssatz jährlich in EUR		
Monatliche Schülerzahl	Monatlich höchstes Netto-Unterrichtshonorar ¹	
	bis zu EUR 20,00	je weitere EUR 5,00
bis zu 50	109,10	27,28
je weitere angefangene 25	54,55	13,64

Pauschalvergütungssatz vierteljährlich in EUR		
Monatliche Schülerzahl	Monatlich höchstes Netto-Unterrichtshonorar ¹	
	bis zu EUR 20,00	je weitere EUR 5,00
bis zu 50	30,00	7,50
je weitere angefangene 25	15,00	3,75

Pauschalvergütungssatz monatlich in EUR		
Monatliche Schülerzahl	Monatlich höchstes Netto-Unterrichtshonorar ¹	
	bis zu EUR 20,00	je weitere EUR 5,00
bis zu 50	10,91	2,73
je weitere angefangene 25	5,46	1,37

¹ Netto-Unterrichtshonorar: Honorar pro Teilnehmenden abzüglich der Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- bzw. Systemgebühren.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-T-BAL gelten für Schulen, die überwiegend im Bereich des künstlerischen Tanzes unterrichten. Musiknutzungen im Rahmen von nicht-künstlerischen Unterrichtseinheiten sind über die Vergütungssätze WR-T-BAL abgegolten, soweit die Schule aus diesen Unterrichtseinheiten nicht mehr als 5 % ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Erwirtschaftet die Schule mehr als 5 % ihres Gesamtumsatzes aus nicht-künstlerischen Unterrichtseinheiten, sind diese Angebote nach den Vergütungssätzen für Tanzkurse bzw. für Fitness- und Gesundheitskurse zu lizenzieren.

Sie gelten nicht für einzelne Unterrichtsbereiche, Kurse oder Kursstunden, sondern für Betriebsstätten, die unter den Geltungsbereich als ganze Schule fallen. Sie gelten für Musikwiedergaben in Unterrichtsstunden im Rahmen folgender Unterrichtsbereiche:

- künstlerisch-pädagogischer Tanzunterricht (Ballett und sämtliche anderen künstlerischen Tanzstile einschließlich Ergänzungsfächer, wie z. B. Pilates)
- künstlerische Unterrichtsleistungen, die prinzipiell geeignet sind, der Vorbereitung auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischem Bezug, einschließlich der Berufsbildung, der Umschulung oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitung einer vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung mit künstlerischem Bezug zu dienen (z. B. Aufnahmeprüfung zum Studium an einer tänzerisch-künstlerischen Hochschule).

Der Unternehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendung der Vergütungssätze Bühnentanzpädagogik. Indizien für die Anwendung des Tarifs Bühnentanzpädagogik sind z. B.

- die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde für den Unternehmer gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG, aus der sich ergibt, dass ein künstlerisches Tanzunterrichtsangebot einer Schule auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischem Bezug ordnungsgemäß vorbereitet oder
- die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde für den Unternehmer gem. § 4 Nr. 20 a UStG, aus der sich ergibt, dass die veranstalteten öffentlichen Schulaufführungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie die im Gesetz genannten öffentlichen Einrichtungen oder
- die Vorlage einer Kopie des Feststellungsbescheides der Künstlersozialversicherung über die Pflichtversicherung des künstlerisch unterrichtenden Unternehmers und ggfs. der selbständig künstlerischen Tanz unterrichtenden Lehrkräfte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungssätze Bühnentanzpädagogik nicht vor oder werden diese von dem Unternehmer nicht bewiesen, werden die Unterrichtsleistungen als Kursangebote angesehen, die nach den Vergütungssätzen für Tanzkurse bzw. nach den Vergütungssätzen für Fitness- und Gesundheitskurse zu lizenzieren sind.

Die Vergütungssätze Bühnentanzpädagogik gelten insbesondere nicht für Tanzschulen des "Welttanzprogramms" und "Medaillentanz", unabhängig davon, ob eine Tanzlehrerausbildung für das Welttanzprogramm oder Medaillentanz stattfindet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Berechnung

Die Vergütungssätze werden unabhängig vom Standort der Unterrichtsräume je Unternehmen berechnet.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern oder Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



SANITÄREINRICHTUNGEN

Tarif WR-San

1.1.2024 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben mittels Radio oder Tonträger in Sanitäranlagen.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz in EUR			
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Sanitäranlage	59,90	16,47	5,99

Eine Sanitäranlage kann aus Damen-, Herren-, Unisex-, Behindertentoiletten und Wickel- bzw. Waschräumen bestehen, soweit sich diese in räumlicher Nähe zueinander befinden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Pauschalvertrages eingeholt worden ist.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

PDF: 29/11/23



HÖRFUNKSENDUNGEN UND LADENFUNK

*Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe
von Hörfunksendungen und Ladefunk*

Tarif R

1.1.2024 (80)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Raumes		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m ²	102,60	28,22	10,26
b)	bis zu 200 m ²	205,20	56,43	20,52
c)	bis zu 300 m ²	256,60	70,57	25,66
d)	bis zu 400 m ²	307,90	84,67	30,79
e)	je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 401 bis 1.000 m ²	46,10	12,68	4,61
f)	je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m ²	35,90	9,87	3,59
g)	je weitere angefangene 100 m ² über 5.000 m ²	30,80	8,47	3,08

Bei Ladefunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladefunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

PDF: 29/11/23

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Vergütungssatz je Veranstaltungsraum:

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	228,10	62,73	22,81
bis 200 m ²	456,10	125,43	45,61
bis 300 m ²	684,10	188,13	68,41
je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	113,90	31,32	11,39
je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	113,90	31,32	11,39

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Vergütungssätze je Veranstaltungsraum:

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Raum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	37,00	10,18	3,70
bis 200 m ²	74,00	20,35	7,40
je weitere angefangene 100 m ²	37,00	10,18	3,70

2.3 Omnibusse

Vergütungssätze je Fahrzeug:

Zahl der Sitzplätze je Omnibus	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	52,00	14,30	5,20
bis zu 48	65,80	18,10	6,58
bis zu 60	70,60	19,42	7,06
bis zu 80	91,30	25,11	9,13
über 80	106,90	29,40	10,69

2.4 Flugzeuge

Entfällt

2.5 Schiffe

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Personen	610,60	167,92	61,06
b) je weitere angefangene 100 Personen	305,30	83,96	30,53

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Pauschalvergütungssatz je Tag und Halle in EUR	
a) bis 500 m ²	18,50
b) bis 1.000 m ²	27,80
c) bis 2.000 m ²	54,90
d) bis 5.000 m ²	82,80
e) bis 10.000 m ²	110,50
f) über 10.000 m ²	138,10

2.6.2 Im Freien

EUR 18,50 je Tag und je Lautsprecher

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	242,50
vierteljährlich	66,69
monatlich	24,25

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

bei Netto-Eintrittspreisen ¹ oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,43 € bzw. je weitere angefangene 0,43 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	245,80	67,60	24,58
bis zu	1.500 m ²	409,70	112,67	40,97
je weitere angefangene	500 m ²	123,20	33,88	12,32

¹ Der Netto-Eintrittspreis ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	235,20	64,68	23,52
bis zu	200 m ²	431,70	118,72	43,17
je weitere angefangene	200 m ²	156,90	43,15	15,69

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle		311,50	85,66	31,15
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle		155,80	42,85	15,58

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	240,70	66,19	24,07
bis zu	200 m ²	441,90	121,52	44,19
bis zu	400 m ²	697,30	191,76	69,73
je weitere angefangene	200 m ²	160,70	44,19	16,07

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €	
jährlich	274,60
vierteljährlich	75,52
monatlich	27,46

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungs- satz in EUR					
Netto-Eintrittsgeld ¹ (Netto-Fahrgeld)			jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu	1,27 €	514,40	141,46	51,44
b)	bis zu	2,11 €	844,20	232,16	84,42
c)	bis zu	2,95 €	932,10	256,33	93,21
d)	über	2,95 €	1.059,20	291,28	105,92

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungs- satz		
	jährlich €	monatlich €
je Lautsprecher	16,50 €	1,65 €

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	monatlich €
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	38,40 €	3,84 €

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Berechnung**

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.



FERNSEHSENDUNGEN

Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Tarif FS

1.1.2024 (59)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	140,70 €
vierteljährlich	38,69 €
monatlich	14,07 €

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	94,80 €
vierteljährlich	26,07 €
monatlich	9,48 €

PDF: 29/11/23

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, je Fernsehgerät lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 94,80 € ; vierteljährlich 26,07 € ; monatlich 9,48 €)

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	115,60 €
vierteljährlich	31,79 €
monatlich	11,56 €

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	89,80 €
vierteljährlich	24,70 €
monatlich	8,98 €

1.2.3. Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	86,30 €
vierteljährlich	23,73 €
monatlich	8,63 €

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*	Jährlich	vierteljährlich	monatlich	
a) bis zu 100 m ²	446,80	122,87	44,68	
b) bis zu 200 m ²	666,30	183,23	66,63	
c) bis zu 300 m ²	888,90	244,45	88,89	
d) je weitere angefangene 100 m ²	222,10	61,08	22,21	

* Von Wand zu Wand gemessen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild diagonalen von mehr als 42 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis zu	100 m ²	297,80	81,90	29,78
b) bis zu	200 m ²	444,40	122,21	44,44
c) bis zu	300 m ²	592,50	162,94	59,25
d) je weitere angefangene	100 m ²	147,90	40,67	14,79

* Von Wand zu Wand gemessen

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis zu	100 m ²	372,20	102,36	37,22
b) bis zu	200 m ²	555,40	152,74	55,54
c) bis zu	300 m ²	740,70	203,69	74,07
d) je weitere angefangene	100 m ²	185,00	50,88	18,50

* Von Wand zu Wand gemessen

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.



SHOP TV

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Shop-TV (Instore TV) ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Tarif S-TV

1.1.2024 (26)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. in Einzelhandelsgeschäften, Großhandelsgeschäften, Schalterhallen von Banken, Praxen, Handwerksbetrieben, Tankstellen, Spielotheken, Fitness-Studios, Tanzschulen, u. a.

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu drei Monitore	511,60	140,69	51,16
b) je weiterer bis zehn Monitore	163,90	45,07	16,39
c) je weiterer bis zwanzig Monitore	147,50	40,56	14,75
d) je weiterer ab zwanzig Monitore	130,90	36,00	13,09
e) Großbildprojektion	1.494,20	410,91	149,42

2. in gastronomischen Einrichtungen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu drei Monitore	654,90	180,10	65,49
b) je weiterer bis zehn Monitore	163,90	45,07	16,39
c) je weiterer bis zwanzig Monitore	147,50	40,56	14,75
d) je weiterer ab zwanzig Monitore	130,90	36,00	13,09
e) Großbildprojektion	1.637,10	450,20	163,71

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif S-TV gilt für die Musikanutzung durch Wiedergabe von GEMA-Repertoire im Rahmen eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Programms, auch mit Werbung, mittels Bildtonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

Der Tarif S-TV gilt nicht für die Wiedergabe von Fernsehsendungen.

2. Berechnung

Als Großbildprojektion gelten Projektionen durch Beamer u. ä. mit einer Bilddiagonalen ab 2 m sowie Monitorwände ab 9 Einzelmonitore, wenn alle Monitore zusammen ein Bild ergeben oder alle Monitore dasselbe Bild wiedergeben.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



BILDTONTRÄGER

Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

Tarif BT

1.1.2024 (46)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-V.

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
285,50	78,51	28,55

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz in EUR			
Größe des Veranstaltungsraumes*	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis zu 100 m ²	446,80	122,87	44,68
b) bis zu 200 m ²	666,30	183,23	66,63
c) bis zu 300 m ²	888,90	244,45	88,89
d) je weitere angefangene 100 m ²	222,10	61,08	22,21

* von Wand zu Wand gemessen

PDF: 11/12/23

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

3. Omnibusse

Die Vergütung beträgt je Wiedergabegerät:

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
134,90	37,10	13,49

4. Märkte

Die Vergütung beträgt je Markt (Outlet):

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
184,90	50,85	18,49

5. Praxen

Die Vergütung beträgt je Praxis (Arztpraxen usw.):

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
166,80	45,87	16,68

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires für **regelmäßige** Wiedergaben von Bildtonträgern.
- 1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.
- 1.3 Die Vergütungssätze unter II. 4. gelten für die Wiedergabe von Produktvideos mit GEMA-Repertoire in Märkten, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt.
- 1.4 Die Vergütungssätze unter II. 5. gelten für die Wiedergabe eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Bildtonträgerprogramms mit Werken des GEMA-Repertoires in Praxen, auch mit Werbung, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

2. Berechnung

- 2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung nach den Vergütungssätzen des Tarifs M-V berechnet.
- 2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

4. Umfang der Einwilligung

- 4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.
- 4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.
- 4.5 Die Einwilligung zur Bildtonträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



Hotelzimmer etc.

*Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage
an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen etc.*

Tarif WR-S 1

1.1.2024 (25)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. TARIFVERGÜTUNG

Pauschalvergütungssatz in EUR			
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Hotelzimmer	6,00	1,65	0,60

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 30 %.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 1 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i. V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 1 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

PDF: 29/11/23



WEITERLEITUNG IN KRANKENHÄUSERN

Tarif für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsstellen in Krankenhäusern, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen

Tarif WR-S KKH

1.3.2022 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSATZ

a) Vergütung je Bett, soweit an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird.

Pauschalvergütungssatz	
Jährlich €	monatlich €
2,48	0,25

b) Mindestvergütung je Zimmer, unabhängig von der Anzahl der Betten für jedes Zimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird.

Pauschalvergütungssatz	
Jährlich €	monatlich €
5,20	0,52

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung nach Ziffer I a oder I b um 10 %.

Einrichtungen, die einen aktuellen, schriftlichen und begründeten Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO vorlegen, erhalten gemäß § 39 Abs. 3 VGG auf die Vergütungen nach Ziffer I a oder I b einen Gemeinwohlnachlass in Höhe von 15%.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S KKH gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S KKH gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist die Anzahl der in den Zimmern eines Krankenhauses, einer Klinik oder ähnlichen Einrichtung aufgestellten Betten, an denen ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für die ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird. Aufgestellte Betten sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten, die zur vollstationären Behandlung von Patienten/Patientinnen bestimmt sind. Von der Vergütungsberechnung ausgenommen sind nur Betten, für die nachweislich Geräte zum individuellen Empfang weder bereitgestellt noch vorgehalten werden.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist außerdem jedes Bett zur teilstationären oder ambulanten Untersuchung, jedes Bett in Untersuchungs- und Funktionsräumen sowie jedes Bett in Gästezimmern, wenn für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder vorgehalten wird.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist auch die Anzahl der Untersuchungs- und Funktionsräume sowie Gästezimmer.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.



SENIORENHEIME

Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen

Tarif WR-S 3

1.1.2024 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. je verfügbarem Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

1.1. Allgemeine Vergütungssätze für Senioren- / Pflegeheime

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
4,28	1,18	0,43

1.2 Für Senioren- / Pflegeheime, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, gelten folgende Vergütungen:

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
3,21	0,88	0,32

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

PDF: 29/11/23

2. je verfügbarem Zimmer, wenn eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist:**2.1. Allgemeine Vergütungssätze für Senioren- / Pflegeheime**

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
2,25	0,62	0,23

2.2. Für Senioren- /Pflegeheime, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, gelten folgende Vergütungen:

Pauschalvergütungssatz in EUR		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
1,69	0,46	0,17

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Geltungsbereich**

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Pauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



VERVIELFÄLTIGUNG

Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

Tarif VR-Ö

01.01.2024 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte (z. B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Musikwerke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u. ä.)

Die Vergütung beträgt 0,16 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

2. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben

a) die Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden

15,35 EUR je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung

b) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Dritten (z. B. in Diskotheken, Clubs u. ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,16 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,16 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung,
wobei die Mindestvergütung 15,35 Euro beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

64,70 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

PDF: 29/11/23

c) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,16 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,16 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung, wobei die Mindestvergütung 14,55 Euro beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

64,70 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

d) Aktivierung von Sicherungskopien

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 137,20 EUR je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke

e) Abgeltung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 1.1.2023

Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 1.1.2023 beträgt einmalig 274,40 EUR.

Ansonsten beträgt die Vergütung für Werkbestände aus der Vergangenheit, die vervielfältigt wurden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden, 0,16 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vervielfältigungsstücke, die schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte; sie berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der vervielfältigten Werke des GEMA-Repertoires, z.B. öffentliche Wiedergabe.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Die GEMA weist darauf hin, dass auch noch Rechte Dritter betroffen sein können.

VI. Anschriftenverzeichnis

1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter

→ Geschäftsstelle

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV)
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0, Fax: 030 / 72 62 52-42
www.veranstalterverband.de
E-Mail: info@veranstalterverband.de

→ Mitglieder

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0, Fax: 030 / 72 62 52-42
www.dehoga.de, E-Mail: info@dehoga.de

EVVC Europäischer Verband
der Veranstaltungs-Centren e.V.
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 9 15 09 69-80, Fax: 069 / 9 15 09 69-89
www.evvc.org, E-Mail: info@evvc.org

Handelsverband Deutschland – HDE e.V.
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 50-0, Fax: 030 / 72 62 50-99
www.einzelhandel.de, E-Mail: hde@einzelhandel.de

Mood Media GmbH
Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Tel.: 040 / 69 44 06-0, Fax: 040 / 69 44 06-11
www.moodmedia.de, E-Mail: info_germany@moodmedia.com

Bundesverband Automatenunternehmer (BA) e.V.
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 55-00, Fax: 030 / 72 62 55-50
www.baberlin.de, E-Mail: ba@baberlin.de

Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd)
Tieckstraße 38, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 28 04 26-71, Fax: 030 / 28 04 26-73
www.bcsd.de, E-Mail: office@bcsd.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
c/o Deutscher Städtetag
Hausvoigteiplatz 1, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 377 11-0, Fax: 030 / 377 11-999
www.staedtetag.de
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de

Reditune Österreich Bornhauser GmbH
Guggenmoosstraße 1b, 5020 Salzburg
ÖSTERREICH
Tel.: +43 (6 62) 833 915, Fax: +43 (6 62) 833 915-53
www.reditune.tv
E-Mail: office@reditune.tv

Arbeitgeberverband deutscher Fitness-
und Gesundheits-Anlagen – DSSV e.V.
Beutnerring 9, 21077 Hamburg
Tel.: 040 / 766 24 00, Fax: 040 / 766 24 04 4
www.dssv.de
E-Mail: dssv@dssv.de

Deutscher Schaustellerbund e.V. (DSB)
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 59 00 99-780, Fax: 030 / 59 00 99-787
www.dsbev.de
E-Mail: mail@dsbev.de

2. Mitgliedsverbände des DEHOGA

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 6 19 88-0, Fax: 0711 / 6 19 88 46
www.dehogabw.de
E-Mail: mail@dehogabw.de

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Prinz-Ludwig-Palais, Türkenstraße 7, 80333 München
Tel.: 089 / 28 76 0-0, Fax: 089 / 28 76 0-111
www.dehoga-bayern.de
E-Mail: info@dehoga-bayern.de

Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.
(DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin
Tel.: 030 / 31 80 48-0, Fax: 030 / 31 80 48-28
www.dehoga-berlin.de
E-Mail: info@dehoga-berlin.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Brandenburg e.V.
Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 86 23-68, Fax: 0331 / 86 23-81
www.dehoga-brandenburg.de
E-Mail: info@dehoga-brandenburg.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bremen e.V.
Hinter dem Schütting 8, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 90-0, Fax: 0421 / 32 44 73
www.dehoga-bremen.de
E-Mail: info@dehoga-bremen.de

DEHOGA Hamburg, Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Hallerstraße 22, 20146 Hamburg
Tel.: 040 / 41 34 30-60, Fax: 040 / 41 34 30-88
www.dehoga-hamburg.de
E-Mail: info@dehoga-hamburg.de

Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 99 20 1-0, Fax: 0611 / 99 20 1-22
www.dehoga-hessen.de
E-Mail: info@dehoga-hessen.de

Hotel- und Gaststättenverband Lippe e.V.
Ernest-Solvay-Weg 2, 32760 Detmold
Tel.: 05231 / 2 24 33, Fax: 05231 / 3 92 75
www.dehoga-lippe.de
E-Mail: info@dehoga-lippe.de

DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband /
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Konrad-Zuse-Straße 2, 18057 Rostock
Tel.: 0381 / 80 89 939-0, Fax: 0381 / 80 899 404
www.dehoga-mv.de
E-Mail: info@dehoga-mv.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Niedersachsen e.V.
Yorckstraße 3, 30161 Hannover
Tel.: 0511 / 33 70 6-0, Fax: 0511 / 33 70 6-29
www.dehoga-niedersachsen.de
E-Mail: landesverband@dehoga-niedersachsen.de

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V.
Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss
Tel.: 02131 / 75 18-200, Fax: 02131 / 88 19-313
www.dehoga-nrw.de
E-Mail: info@dehoga-nrw.de

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.
John-F.-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 / 29 83 27-20, Fax: 0671 / 29 83 27-220
www.dehoga-rlp.de
E-Mail: info@dehoga-rlp.de

DEHOGA Saarland Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 9 83 33 50, Fax: 0681 / 5 23 26
www.dehogasaar.de
E-Mail: info@dehogasaar.de

DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband
Sachsen e.V.
Tharandter Straße 5, 01159 Dresden
Tel.: 0351 / 4 28 95 10, Fax: 0351 / 4 28 95 19
www.dehoga-sachsen.de
E-Mail: info@dehoga-sachsen.de

DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.
Stieglitzweg 27, 39110 Magdeburg
Tel.: 0391 / 5 61 71 93, Fax: 0391 / 5 61 71 94
www.dehoga-sachsen-anhalt.de
E-Mail: info@dehoga-sachsen-anhalt.de

DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349, 24113 Kiel
Tel.: 0431 / 65 18 66, Fax: 0431 / 65 18 68
www.dehoga-sh.de
E-Mail: info@dehoga-sh.de

DEHOGA Thüringen e.V.
Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt
Tel.: 0361 / 5 90 78-0, Fax: 0361 / 5 90 78-10
www.dehoga-thueringen.de
E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

3. GEMA-Generaldirektionen

GEMA-Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

GEMA-Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11, 81667 München

GEMA-Kundencenter:
GEMA, 11506 Berlin
Tel.: 030 / 588 58 999, Fax: 030 / 212 92 795
www.gema.de, E-Mail: kontakt@gema.de

4. GVL

Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
Tel.: 030 / 4 84 83-600, Fax: 030 / 4 84 83-700
www.gvl.de, E-Mail: infomail@gvl.de

5. VG WORT

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel.: 089 / 514 12-0, Fax: 089 / 514 12-58
www.vgwort.de, E-Mail: vgw@vgwort.de

6. Corint Media

Lennéstraße 5, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 20 62 00-0, Fax: 030 / 20 62 00-33
www.corint-media.com, E-Mail: info@corint-media.com

7. VG Bild-Kunst / ZWF

Weberstraße 61, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 915 34 0, Fax: 0228 / 915 34 39
www.bildkunst.de, E-Mail: info@bildkunst.de



BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.
c/o DEHOGA Bundesverband Am Weidendamm 1A 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 Fax 030/72 62 52-42 E-Mail: info@veranstalterverband.de
www.veranstalterverband.de